

Fachberatung
Management
Öffentlichkeitsarbeit
Recht
Umwelt

> **236**

Fachberatung II

Pflanzenschutz im Kleingarten unter ökologischen Bedingungen

IMPRESSUM

**Schriftenreihe des Bundesverbandes
Deutscher Gartenfreunde e. V., Berlin (BDG)
Heft 5/2014 – 36. Jahrgang**

Seminar: **Fachberatung II**
vom 19. bis 21. September 2014 in Dresden

Herausgeber: Bundesverband Deutscher Gartenfreunde e.V.,
Platanenallee 37, 14050 Berlin
Telefon **(030) 30 20 71-40/-41**, Telefax **(030) 30 20 71-39**

Präsident: **Peter Paschke**

Seminarleiter: **Jürgen Sheldon**
Präsidiumsmitglied Fachberatung

Layout&Satz: **Uta Hartleb**

*Nachdruck und Vervielfältigung – auch auszugsweise –
nur mit schriftlicher Genehmigung des
Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde (BDG)*

ISSN 0936-6083



Dieses Projekt wurde finanziell vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft gefördert.

Der Förderer übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben sowie für die Beachtung privater Rechte Dritter. Die geäußerten Ansichten und Meinungen müssen nicht mit denen des Förderers übereinstimmen.

Seminar **Fachberatung II**
vom 19. bis 21. September 2014 in Dresden

Pflanzenschutz im Kleingarten unter ökologischen Bedingungen

Moderation

Jürgen Sheldon

*(Präsidiumsmitglied Fachberatung des
Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e.V.)*

Schriftenreihe des Bundesverbandes
Deutscher Gartenfreunde e.V., Berlin (BDG)
Heft Nr. 5/2014 – 36. Jahrgang

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort

Jürgen Sheldon (*Präsidiumsmitglied Fachberatung des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e.V.*) 7

Pflanzenschutzrecht im Kleingarten – Änderungen und Auswirkungen

Dir. und Prof. Martin Hommes (*Julius Kühn-Institut, Institut für Pflanzenschutz in Gartenbau und Forst, Braunschweig (JKI)*) 9

Der Nationale Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Hans Fink (*Dipl. Ing. agr., Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Bonn*) 15

Sektorspezifische Leitlinien zum integrierten Pflanzenschutz im Haus- und Kleingarten

Klaus-Dieter Kerpa (*Fachberater, Firma W. Neudorff GmbH KG, Referent für ökologisches Gärtnern*) 17

Sachkunde im Pflanzenschutz: Qualifikationsmerkmal der Fachberatung im Kleingartenwesen?

Holger-Ulrich Schmidt (*Amtsleiter, Pflanzenschutzamt Berlin*) 24

Eignungskriterien, Zulassung, Kennzeichnung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Kleingarten

Christoph Hoyer (*Dezernent für Pflanzenschutz im Gartenbau Hessischer Pflanzenschutzdienst-Regierungspräsidium Gießen*) 35

ARBEITSGRUPPEN

Arbeitsgruppe I

Leitung: **Andreas Madauß** (*Landesverband Brandenburg der Gartenfreunde e.V.*) 40

Arbeitsgruppe II

Leitung: **Krafft Spirling** (*Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V.*) 41

Arbeitsgruppe III

Leitung: **Petra Neumann** (*Landesverband Schleswig-Holstein der Gartenfreunde e.V.*) 42

Anhang

Impressionen 43

Die Grüne Schriftenreihe seit 1997 45

Vorwort



Unter dem Gesamtthema „Pflanzenschutz im Kleingarten unter ökologischen Bedingungen“ fand das 2. Seminar Fachberatung 2014 des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde (BDG) mit über 60 Multiplikatoren und Fachberatern aus den angeschlossenen Landesverbänden vom 19. bis zum 21. September in Dresden statt.

Den Auftakt machte **Lothar Fritsch**, Vizepräsident des gastgebenden Landesverbands Sachsen der Kleingärtner (LSK). Er stellte den Landesverband vor. Als mitgliederstärkster Verband im BDG hat der LSK nicht nur gute Kontakte zur Sächsischen Staatsregierung, sondern steuert mit zahlreichen Leuchtturm-

Projekten und Best-Practice-Beispielen dazu bei, das Kleingartenwesen Sachsens lebendig und zukunftsfähig zu gestalten.

Den ersten Fachbeitrag bestritt **Prof. Martin Hommes** vom Julius Kühn-Institut Braunschweig mit dem Thema „Pflanzenschutzrecht im Kleingarten – Änderungen und Auswirkungen“. Martin Hommes ging detailliert und leicht verständlich auf die Geschichte und die Entwicklung der Pflanzenschutzgesetzgebung vom ersten Entwurf 1968 in Deutschland bis zur aktuellen EU-Pflanzenschutzverordnung, die eine einheitliche Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in allen EU-Mitgliedstaaten fordert und vorschreibt, ein.

Das Pflanzenschutzrecht und alle Maßnahmen zur Weiterentwicklung eines nachhaltigen Pflanzenschutzes werden in einem nationalen Aktionsplan der Bundesregierung zusammengefasst. **Hans Fink** von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), Bonn, erläuterte in seinem Vortrag die Bedingungen des Nationalen Aktionsplans Pflanzenschutz und fasste dessen Rechtsgrundlagen kurz und präzise zusammen.

Er ging besonders auf die für den Sektor Haus- und Kleingarten bedeutsamen Aspekte ein. Der Nationale Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (NAP) hat das Ziel, die Risiken weiter zu reduzieren, die durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln entstehen können.

Klaus-Dieter Kerpa, Fachberater der Firma W. Neudorff und Referent für ökologisches Gärtnern erläuterte anhand der „Sektorspezifische Leitlinie zum integrierten Pflanzenschutz im Haus- und Kleingarten“ die Anwendung und Umsetzung der Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes im Kleingarten. Mit detaillierten Fotos und spannenden Videoclips aus dem Leben von Nützlingen wies er nach, dass Freizeitgärtner und -gärtnerinnen mit einfachen Mitteln viel zur Nützlingsförderung beitragen können.

Holger-Ulrich Schmidt, Chef des Berliner Pflanzenschutzamtes referierte über die Sachkunde im Pflanzenschutz und ging auf die Frage ein, ob der Sachkundenachweis ein Qualitätsmerkmal der Fachberatung im Kleingartenwesen sei. Er verwies auf 30 Jahre erfolgreiche Pflanzenschutzausbildung von Fachberatern durch den Berliner Senat und plädierte dafür, den Fachkundenachweis für Hobbygärtner und -gärtnerinnen strikt vom Sachkundenachweis für professionelle Anwender abzugrenzen.

Eignungskriterien, Zulassung, Kennzeichnung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Kleingarten waren Schwerpunkte des Vortrags von **Christoph Hoyer**, Referent beim Pflanzenschutzdienst in Wetzlar. Er erklärte live und online die Funktion der Pflanzenschutzmittel-Datenbank der Bundesanstalt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL). Dort können sich Fachberaterinnen und Fachberater über alle aktuell zugelassenen Präparate für den Haus- und Kleingarten und deren Anwendungsbereiche informieren. Das BVL ist für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln in Deutschland zuständig.

Anschließend wurden in drei Arbeitsgruppen alle Referate diskutiert und deren Ergebnisse im Gesamtplenium vorgetragen. Den Besuch des Bundesforschungsinstituts für Kulturpflanzen und des Instituts für Züchtungsforschung an Obst des Julius Kühn-Instituts in Dresden-Pillnitz werteten die Seminarteilnehmer ohne Ausnahme als Höhepunkt des lehrreichen Wochenendes.

Jürgen Sheldon (Präsidiumsmitglied Fachberatung des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e.V.)

Pflanzenschutzrecht im Kleingarten – Änderungen und Auswirkungen



Dir. u. Prof. Dr. Martin

Hommes

*Julius Kühn-Institut,
Institut für Pflanzenschutz
in Gartenbau und Forst,
Braunschweig*

1. EU Pflanzenschutzpaket

Im Jahre 2009 wurde von der EU ein Pflanzenschutzpaket verabschiedet von dem auch der Haus- und Kleingartenbereich betroffen ist. Das Pflanzenschutzpaket besteht aus zwei Verordnungen und zwei Richtlinien:

- 1. Verordnung (EG) Nr. 1107/2009** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates. Die Verordnung regelt im Wesentlichen die Genehmigung von Wirkstoffen sowie die zonale Bewertung und das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln innerhalb der europäischen Gemeinschaft.
- 2. Verordnung (EG) Nr. 1185/2009** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über Statistiken zu Pestiziden. Auf dieser gesetzlichen Grundlage sollen auf Gemeinschaftsebene detaillierte, harmonisierte und aktuelle statistische Daten über Verkäufe und Verwendung von Pestiziden erhoben werden.
- 3. Richtlinie 2009/128/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für eine nachhaltige Verwendung von Pestiziden. Mit dieser Richtlinie soll erstmals die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf europäischer Ebene harmonisiert werden.

4. Richtlinie 2009/127/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Änderung der Richtlinie 2006/42/EG betreffend Maschinen zur Ausbringung von Pestiziden. Diese Richtlinie führt europaweit einen einheitlichen Standard für Pflanzenschutz-ausbringungsgeräte mit Überprüfungsintervallen ein.

Während Richtlinien den einzelnen Mitgliedsstaaten bei der Umsetzung in nationales Recht einen gewissen Handlungsspielraum erlauben, sind Verordnungen in all ihren Teilen verbindlich und gelten unmittelbar in jedem einzelnen Mitgliedstaat. Im neuen Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 wird daher häufig nur noch auf die entsprechenden Teile der Verordnung bezuggenommen. **Der Haus- und Kleingartenbereich ist von dem Pflanzenschutzpaket in erster Linie von der EU-Zulassungsverordnung 1107/2009 sowie von der Richtlinie 2009/128 betroffen.** Während die Richtlinie bereits am 25. November 2009 in Kraft trat, gilt die Verordnung erst seit dem 14. Juni 2011. Die Verordnung löst weitgehend die frühere Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ab. Einige der zahlreichen Gründe für die neue Verordnung waren:

1. Die Form einer Verordnung wurde gewählt, um die Anwendung der neuen Vorschriften zu vereinfachen und eine einheitliche Anwendung in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten.
2. Die Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie für die Umwelt; besondere Aufmerksamkeit soll dabei dem Schutz gefährdeter Gruppen in der Bevölkerung gelten, insbesondere von Schwangeren, Säuglingen und Kindern
3. Die Verbesserung des freien Verkehrs der entsprechenden Produkte und die Verfügbarkeit dieser Produkte in den Mitgliedstaaten
4. Die Schaffung von Anreizen für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko
5. Die Verbesserung der verwaltungstechnischen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in allen Phasen des Zulassungsverfahrens
6. Die Gewährleistung des freien Warenverkehrs innerhalb der Gemeinschaft durch den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung sowie die Unterteilung der Gemeinschaft in Zonen mit vergleichbaren Bedingungen
7. Um sicherzustellen, dass die Diversifizierung von Landwirtschaft und Gartenbau nicht durch die mangelnde Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln behindert wird, wurden für geringfügige Verwendungen besondere Regelungen getroffen.
8. Festlegung von Bestimmungen zur Führung von Aufzeichnungen und zur Information über die Verwen-

derung von Pflanzenschutzmitteln, um das Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie für die Umwelt durch die Rückverfolgbarkeit einer möglichen Exposition zu erhöhen, die Effizienz der Überwachung und Kontrolle zu steigern und die Kosten für die Überwachung der Wasserqualität zu verringern.

In der **EU-Verordnung 1107/2009** werden in Artikel 6 „Bedingungen und Einschränkungen“ sowie in Artikel 31 „Inhalt der Zulassungen“ **die Festlegung von Verwendekategorien (z. B. „beruflich“ oder „nicht beruflich“)** verbindlich vorgeschrieben.

In Anhang I der Verordnung sind die **Zonen für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln** gemäß Artikel 3 Absatz 17 festgelegt. Der **Zone A (Norden)** gehören die Länder Dänemark, Estland, Finnland, Lettland, Litauen und Schweden an. **Zone B (Mitte)** besteht aus den Ländern Belgien, Deutschland, Irland, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Vereinigtes Königreich. Der **Zone C (Süden)** umfasst die Länder Bulgarien, Frankreich, Griechenland, Italien, Malta, Portugal, Spanien und Zypern. Keine Zonen gibt es für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für die Verwendung in Gewächshäusern, der Behandlung nach der Ernte, der Behandlung leerer Lagerhäuser sowie der Behandlung von Saatgut. Hier ist die gegenseitige Anerkennung über alle Zonen hinweg möglich.

In der **Richtlinie 2009/128** über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für eine nachhaltige Verwendung von Pestiziden wird erstmals versucht, die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf europäischer Ebene zu harmonisieren. Hinweise in der Verordnung auf nicht berufliche Anwender finden sich insbesondere:

Bei den Gründen Nr. 9:

Der Verkauf von Pestiziden, einschließlich des Verkaufs über das Internet, ist ein wichtiges Element in der Vertriebskette, und der Endverwender, insbesondere der berufliche Verwender, sollte zum Zeitpunkt des Verkaufs eine spezifische Beratung zu Sicherheitshinweisen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt erhalten. Nicht berufliche Verwender, die im Allgemeinen nicht über die gleichen Kenntnisse und die gleiche Ausbildung verfügen, sollten insbesondere Empfehlungen zur sicheren Handhabung und Lagerung von Pestiziden sowie zur Entsorgung der Verpackung erhalten.

und Nr. 17:

Bei der Handhabung von Pestiziden ... kann es besonders leicht zu einer unbeabsichtigten Exposition von Mensch und Umwelt kommen. Hierfür sind daher besondere Maßnahmen vorzusehen, ... Die Maßnahmen sollten

auch für nicht berufliche Verwender gelten, da in dieser Verwendergruppe eine unsachgemäße Handhabung aufgrund von mangelnden Kenntnissen sehr leicht möglich ist.

In Artikel 12 Verringerung der Verwendung von Pestiziden bzw. der damit verbundenen Risiken in bestimmten Gebieten:

... Gebiete, die von der Allgemeinheit oder von gefährdeten Personengruppen im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genutzt werden.

sowie in Artikel 13 Handhabung und Lagerung von Pestiziden sowie Behandlung von deren Verpackungen und Restmengen:

... (2) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf Pestizide, die für nicht berufliche Verwender zugelassen sind, um eine gefährliche Handhabung zu vermeiden. Diese Maßnahmen können die Verwendung von Pestiziden von geringer Toxizität, gebrauchsfertige Formulierungen und Begrenzungen der Größe von Behältern oder Verpackungen einschließen.

2. Pflanzenschutzgesetz

Im neuen Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 wird unter Berücksichtigung der neuen europäischen Rahmenbedingungen in nachfolgenden Paragraphen speziell Bezug auf den Haus- und Kleingartenbereich genommen:

§ 9 Persönliche Anforderungen

(1) Eine Person darf nur Pflanzenschutzmittel anwenden, ...

wenn sie über einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Sachkundenachweis verfügt.

(5) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist kein Sachkundenachweis erforderlich für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die für nichtberufliche Anwender zugelassen sind, im Haus- und Kleingartenbereich.

§ 12 Vorschriften für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

(1) Pflanzenschutzmittel dürfen einzeln oder gemischt mit anderen nur angewandt werden, wenn sie zugelassen sind, die Zulassung nicht ruht und nur

1. in den in der Zulassung festgesetzten, jeweils gültigen Anwendungsgebieten,
2. entsprechend den in der Zulassung festgesetzten, jeweils gültigen Anwendungsbestimmungen.

(2) Pflanzenschutzmittel dürfen nicht auf befestigten Freilandflächen und nicht auf sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, angewendet werden.

Sie dürfen jedoch nicht in oder unmittelbar an oberir-

dischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 für die Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel genehmigen, wenn der angestrebte Zweck vordringlich ist und mit zumutbarem Aufwand auf andere Art nicht erzielt werden kann und überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere des Schutzes der Gesundheit von Mensch und Tier oder des Naturhaushaltes, nicht entgegenstehen. Die zuständige Behörde unterrichtet das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit jährlich über die erteilten Genehmigungen nach Satz 3.

(3) Pflanzenschutzmittel, die nur für die Anwendung durch berufliche Anwender zugelassen sind, dürfen auch im Falle von Satz 2 Nummer 2 nur durch Personen angewandt werden, die, außer in den Fällen des § 9 Absatz 5 Nummer 2 und 3, sachkundig im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 sind. Im Haus- und Kleingartenbereich dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewandt werden, die

1. für die Anwendung durch nichtberufliche Anwender zugelassen sind oder
2. für berufliche Anwender zugelassen sind und für die das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit die Eignung zur Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich nach § 36 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 oder Absatz 2 festgestellt hat.

§ 17 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind

(1) Zusätzlich zu den Vorschriften nach § 12 darf auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, nur ein zugelassenes Pflanzenschutzmittel angewandt werden,

1. das als Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko nach Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zugelassen ist,
2. für das vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit im Rahmen eines Zulassungsverfahrens die Eignung für die Anwendung auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, festgestellt worden ist oder
3. das auf Grund seiner Eigenschaften vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit für die Anwendung auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, nach dem Verfahren nach Absatz 2 genehmigt worden ist.

Zu Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, gehören insbesondere öffentliche Parks und Gärten, Grünanlagen in öffentlich zugänglichen Gebäuden, öffentlich zugängliche Sportplätze einschließlich Golfplätze, Schul- und Kindergartengelände, Spielplätze, Friedhöfe sowie Flächen in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens.

§ 33 Zuständigkeit für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln

(4) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit veröffentlicht eine beschreibende Liste der zugelassenen Pflanzenschutzmittel mit Angaben über die für die Anwendung der Pflanzenschutzmittel wichtigen Merkmale und Eigenschaften, insbesondere die Eignung der Pflanzenschutzmittel für bestimmte Anwendungsgebiete, Boden- und Klimaverhältnisse und die Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich, sowie den Zeitpunkt, an dem die Zulassung der Pflanzenschutzmittel endet. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit macht die Rücknahme, den Widerruf, die Rechtsgrundlage des jeweiligen Widerrufs oder das Ruhen der Zulassung sowie eine Anordnung nach § 27 Absatz 2 im Bundesanzeiger oder im elektronischen Bundesanzeiger bekannt.

§ 36 Ergänzende Bestimmungen für den Inhalt der Zulassung

(2) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit kann auf Antrag festlegen, dass ein für berufliche Anwender zugelassenes Pflanzenschutzmittel auf Grund seiner Eigenschaften auch im Haus- und Kleingartenbereich angewendet werden darf, soweit sich das für berufliche Anwender zugelassene Pflanzenschutzmittel nur durch Packungsgröße oder Darreichungsform von einem für nichtberufliche Anwender zugelassenen Pflanzenschutzmittel unterscheidet.

§ 68 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

8. entgegen § 12 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 oder 2 im Haus- und Kleingartenbereich ein Pflanzenschutzmittel anwendet,

§ 74 Übergangsvorschriften

(12) Pflanzenschutzmittel, die vor dem 14. Februar 2012 für die Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich gekennzeichnet worden sind, gelten als zugelassen für nichtberufliche Anwender. Sie dürfen mit dieser Kennzeichnung noch bis zum 14. Juni 2015 in Verkehr gebracht werden.

3. Anforderungen an Pflanzenschutzmittel für den Haus- und Kleingartenbereich

Eine spezifische Bewertung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Haus- und Kleingartenbereich, die von der Bewertung für berufliche Anwender abweichen kann, ist besonders aus folgenden Gründen erforderlich:

→ Der nicht-berufliche Anwender ist gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 Pflanzenschutzgesetz in der Regel nicht sachkundig im Pflanzenschutz, also auch im Umgang mit

Pflanzenschutzmitteln. Deshalb sind zur Sicherstellung des Schutzes von Mensch, Tier und Naturhaushalt andere Voraussetzungen zu berücksichtigen als bei beruflichen Anwendern, für die ein Sachkundennachweis erforderlich ist.

- Dem nicht-beruflichen Anwender kann nur eine eingeschränkte Schutzausrüstung zugemutet werden, wie z.B. Handschuhe, langärmeliges Hemd, lange Hose, Kopfbedeckung und festes Schuhwerk.
- Bei der Zulassungsprüfung ist außerdem zu berücksichtigen, dass die bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung durch nicht-berufliche Anwender nicht in dem Maße wie die Anwendung durch berufliche Anwender durch die zuständigen Behörden kontrolliert werden kann. Daher ist bei der Zulassung darauf zu achten, dass nur Pflanzenschutzmittel für nicht berufliche Anwender zugelassen und Anwendungsbestimmungen erteilt werden, die unter den spezifischen Bedingungen im Haus- und Kleingartenbereich auch eingehalten werden können.
- Flächen werden im Haus- und Kleingartenbereich zudem meist intensiv genutzt, insbesondere auch von sensiblen Personengruppen, wie z.B. Kinder, ältere Menschen und Kranke.
- Auch grenzen zu behandelnde Flächen häufig direkt an Nachbargrundstücke/-gärten oder öffentlich genutzte Wege und Flächen an, so dass die Einhaltung eines größeren Sicherheitsabstands zu diesen Flächen i.d.R. nicht möglich ist.

Daher werden an Pflanzenschutzmittel für nicht berufliche Anwender in Absprache mit den an der Zulassung beteiligten Behörden spezielle Anforderungen gestellt:

Für den **Prüfbereich Gesundheit** sind dies:

- grundsätzliche Eignung nur noch von Mitteln mit geringem Risiko
- sind zum Schutz des Anwenders mehr als festes Schuhwerk, wie Gummistiefel, Handschuhe, langärmeliges Hemd und lange Hose, Kopfbedeckung oder eine Schutzbrille erforderlich, ist die Zulassungsfähigkeit nicht mehr gegeben
- Pflanzenschutzmittel, die als sehr giftig, ätzend oder sensibilisierend (chemische Wirkstoffe) zu kennzeichnen sind, sind grundsätzlich nicht zulassungsfähig
- Wenn die Anwendung eines Pflanzenschutzmittels in Innenräumen vorgesehen ist, muss sichergestellt werden, dass keine nachhaltige Belastung der Innenraumluft erfolgen kann

Für den **Prüfbereich Naturhaushalt** gilt:

- Pflanzenschutzmittel, die als bienengefährlich der Kategorien B₁ und B₂ einzustufen sind, sind für Anwendungen im Freiland grundsätzlich nicht zulassungsfähig
- Systemisch wirkende Mittel mit insektiziden Ei-

genschaften, die für Anwendungen im Freiland an blühenden Pflanzen vorgesehen sind, sind nicht zulassungsfähig, sofern schädliche Auswirkungen auf Blüten besuchende Nichtzielarten nicht ausgeschlossen werden können

- Wegen der Gefahr von Pflanzenschutzmittel-Einträgen in Gewässer sind Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln auf „Wegen und Plätzen“ nicht zulassungsfähig.
- Anwendungen, die zusätzliche Risikominderungsauflagen zum Schutz terrestrischer Organismen (einschließlich Vögel und Säuger) erfordern, sind aufgrund der hohen Anforderungen an die sachgerechte Umsetzung der Auflagen grundsätzlich nicht zulassungsfähig.
- Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen, für die in der Risikobewertung unter Berücksichtigung der spezifischen Anwendungsbedingungen im Haus- und Kleingarten eine so große Neigung zur Abschwemmung angezeigt wird, dass Risikominderungsmaßnahmen zu erteilen wären, sind nicht zulassungsfähig
- Anwendungen, die gemäß Risikobewertung zum Schutz aquatischer Organismen einzuhaltende Abstände zu Gewässern größer 10 m erfordern, sind nicht zulassungsfähig.

Darüber hinaus gibt es spezielle Anforderungen an die **Dosierfähigkeit, Verpackungsgröße und Anwendungsform**. Für nicht anwendungsfertige Pflanzenschutzmittel (z.B. Formulierungen als Konzentrat) muss für die Zubereitung der für die Behandlung bestimmten Spritz-, Streich- oder Gießflüssigkeit eine Dosiergenauigkeit von $\pm 10\%$ gewährleistet sein und das Dosiersystem muss so beschaffen sein, dass Anwender und andere Nutzer sowie der Naturhaushalt bei der Zubereitung nicht gefährdet werden können. Zudem darf eine maximale Verpackungsgröße nicht überschritten werden. Berechnungsgrundlage ist die einmalige Behandlung einer Fläche von 500 m² und die niedrigste für ein Anwendungsgebiet vorgesehene Aufwandmenge. Darüber hinaus kann die Verpackungsgröße individuell bewertet werden, wenn z.B. eine Berechnung auf die Fläche nicht möglich oder nicht sinnvoll ist (z.B. Spraydose, Pflanzenschutzstäbchen). Generell werden Pflanzenschutzmittel für eine Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich nur zugelassen werden, wenn die Prüfung des Pflanzenschutzmittels ergibt, dass das Pflanzenschutzmittel nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Technik bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung oder als Folge einer solchen Anwendung keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier, das Grundwasser sowie keine nicht vertretbaren Auswirkungen auf den Naturhaushalt haben. Für die Anwendung durch nicht-berufliche Anwender im Haus- und Kleingartenbereich sind daher Anwendungsformen/-techniken mit keiner oder geringer Exposition von Anwendern,

Dritten und Nichtzielflächen besonders geeignet (z. B. anwendungsfertige Mittel in Triggerflaschen, Stäbchen zum Stecken, anwendungsfertige Mittel zum Streichen oder Streuen).

Auch wenn die für den nicht-beruflichen Anwender zugelassenen Pflanzenschutzmittel vergleichsweise günstige Eigenschaften haben und meist einfach in der Handhabung sind, sollten sie dennoch nur mit dem nötigen Verantwortungsbewusstsein angewendet werden. Die gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gelten selbstverständlich auch für alle Freizeitgärtner. Der Anwender sollte sorgfältig die Gebrauchsanleitung lesen und alles beachten; was zur sicheren und vorschriftsmäßigen Anwendung nötig ist. So darf die Anwendung nur in den zugelassenen Anwendungsgebieten erfolgen und es sind die Anwendungsbestimmungen genau einzuhalten. Zudem unterliegen alle Pflanzenschutzmittel dem Selbstbedienungsverbot. Vor dem Kauf sollte man sich ausführlich beraten lassen; die Verkäufer sind dazu gesetzlich verpflichtet.

4. Informationen zu zugelassenen Pflanzenschutzmitteln

Sämtliche für den Haus- und Kleingartenbereich ausgewiesenen Pflanzenschutzmittel sind mit den dazugehörigen Verpackungen in einem separaten Mittelverzeichnis (Teil 7) des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) aufgeführt. Dort ist auch das Zulassungsende der einzelnen Mittel angegeben. Präparate, deren Zulassung abgelaufen ist, dürfen jetzt nur noch bis 18 Monate nach Ablauf der Zulassung eingesetzt werden. Das Mittelverzeichnis erscheint in jährlichem Abstand und kann über den Saphirverlag (Gutsstraße 15, 38551 Ribbesbüttel, Tel.: 0 53 74 / 65 76 Fax: / 65 77 E-Mail: verlag@saphirverlag.de) in gedruckter Form bezogen werden. Darüber hinaus wird vom BVL (www.bvl.bund.de) im Internet eine elektronische Version als pdf-Datei kostenfrei zum Abruf zur Verfügung gestellt. Ebenfalls im Internetangebot des BVL besteht unter „Pflanzenschutz – zugelassene Pflanzenschutzmittel – Online Datenbank“ die Möglichkeit, sich online über den aktuellen Zulassungsstand von Pflanzenschutzmitteln zu informieren. Dort sind auch gezielte Recherchen nach zugelassenen Präparaten mit ausgewählten Anwendungen (Kombination von Schadorganismus und Kultur), wie z. B. Blattläuse an Rosen, möglich. Aktuelle Hinweise über zugelassene Pflanzenschutzmittel mit vielen Suchfunktionen sowie Hinweisen zu Nebenwirkungen auf Nützlinge finden sich auch auf den Internetseiten des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz unter www.pflanzenschutz-hausgarten.de.

5. Überblick zu Pflanzenschutzmitteln für den Haus- und Kleingartenbereich

Einen aktuellen Überblick über die Anzahl der für den Haus- und Kleingartenbereich ausgewiesenen Pflanzenschutzmittel und Wirkstoffe für verschiedene Wirkungsbereiche sowie ein Vergleich mit der Situation nach der ersten gesetzlichen Neuregelung im Jahre 2002 findet sich in der Tabelle 1. Anfang 2014 waren insgesamt 123 verschiedene Pflanzenschutzmittel mit 65 Wirkstoffen bzw. Wirkstoffkombinationen für den Haus- und Kleingartenbereich ausgewiesen. Während im Vergleich zum Jahr 2002 die Anzahl der Pflanzenschutzmittel bis 2014 um 16 % abgenommen hat, stieg die Zahl der Wirkstoffe bzw. Wirkstoffkombinationen um einen Wirkstoff an. Zunahmen waren in den Bereichen Fungizide, Insektizide und Herbizide zu verzeichnen, während bei den Mitteln zur Wundbehandlung und zur Veredelung an Obst- und Ziergehölzen sowie Mittel gegen schädliche Nagetiere (Rodentizide) und zur Verhütung von Wildschäden die Anzahl deutlich zurückging.

Tab. 1: Anzahl der für den Haus- und Kleingartenbereich ausgewiesenen Pflanzenschutzmittel (PSM) und Wirkstoffe für verschiedene Wirkungsbereiche

Wirkungsbereich	PSM ¹		WS ²	
	2002 ³	2014 ⁴	2002 ³	2014 ⁴
Mittel zur Wundbehandlung und zur Veredelung an Obst- und Ziergehölzen	23	4	5	1
Mittel gegen pilzliche und bakterielle Krankheitserreger (Fungizide und Bakterizide) sowie gegen Viren und Viroide	20	21	14	18
Mittel gegen schädliche Milben (Akarizide) und Schadinsekten (Insektizide)	45	40	19	21
Mittel gegen Unkräuter (Herbizide)	24	39	12	16
Mittel gegen Schnecken (Molluskizide)	6	8	3	3
Mittel gegen schädliche Nagetiere (Rodentizide) sowie zur Verhütung von Wildschäden	27	11	10	6
Mittel zur Bewurzelung von Stecklingen	1	0	1	0
Summe	146	123	64	65

¹ PSM ohne Übertragungen u. Vertriebsweiterungen

² Wirkstoffe bzw. Wirkstoffkombinationen

³ Stand: 27.08.2002 ⁴Stand: Januar 2014

Wirft man einen Blick auf die Anzahl ausgewiesener Anwendungen in zugelassenen Pflanzenschutzmitteln in den verschiedenen Einsatzgebieten, so fällt auf, dass das Einsatzgebiet Zierpflanzen für den Haus- und Kleingartenbereich die größte Bedeutung hat (Tabelle 2). Mehr als die Hälfte der Anwendungen (59 %) im Gebiet Zierpflanzen sind aktuell für den Haus- und Kleingartenbereich

ausgewiesen. Die Einsatzgebiete Obst (20 %), Weinreben (12 %) und Gemüse (11 %) folgen mit großem Abstand.

Tab. 2: Anzahl ausgewiesener Anwendungen in zugelassenen Pflanzenschutzmitteln in einzelnen Einsatzgebieten sowie der Anteil für den Haus- und Kleingartenbereich in %

Einsatzgebiet	Anzahl Anwendungen gesamt	Anzahl HuK-Anwendungen	Anteil in %
Zierpflanzen	1070	632	59
Obst	806	164	20
Gemüse	1920	220	11
Weinreben	242	29	12
Ackerbau	2614	17	<1
Gesamt	6652	1082	16

Stand: 18.08.2014

Eine Hauptursache für die geringe Anzahl der Anwendungen in den Bereichen Obst und Gemüse dürfte darin liegen, dass in diesen beiden Bereichen ein Großteil der Anwendungen Genehmigungen nach § 18a des früheren PflSchG darstellen (s. Tabelle 3). Für den Gemüsebau liegt dieser Anteil bei 65 %. Diese Genehmigungen konnten früher nicht für den Haus- und Kleingartenbereich genutzt werden, da Indikationen nach § 18 Abs. 4 Nr. 2 des früheren PflSchG nur für die Anwendung in Betrieben der Landwirtschaft, einschließlich des Gartenbaus und der Forstwirtschaft galten. Dies galt auch für Genehmigungen von biologischen Produkten auf der Basis von z. B. Rapsöl oder *Bacillus thuringiensis*. Die Eigenschaften der Pflanzenschutzmittel spielten hierbei keine Rolle.

Tab. 3: Anzahl ausgewiesener Anwendungen von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln in einzelnen Einsatzgebieten sowie der Anteil von Genehmigungen nach § 18 a des Pflanzenschutzgesetzes

Einsatzgebiet	Anzahl Anwendungen gesamt	Anzahl Genehmigungen nach § 18a bzw. Zulassungen nach Artikel 51	Anteil in %
Zierpflanzen	1070	148	14
Obst	806	313	39
Gemüse	1920	1251	65
Weinreben	242	33	14
Ackerbau	2614	303	12
Gesamt	6652	2048	31

Stand: 18.08.2014

Ausblick

Zusammenfassend betrachtet haben sich durch die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen, mit dem Ziel das Schutzniveau insgesamt zu erhöhen, die Anforderungen an Pflanzenschutzmittel für nicht berufliche Anwender und damit auch für den Haus- und Kleingartenbereich erhöht. Dies wird vermutlich langfristig zu einem Rückgang der für diesen Bereich ausgewiesenen Pflanzenschutzmittel führen, da einige der zurzeit zugelassenen Präparate diese Anforderungen zukünftig nicht mehr erfüllen werden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in den öffentlich zugänglichen Teilen von Kleingartenanlagen besondere Einschränkungen gelten.

Der Nationale Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln



Hans Fink
Dipl. Ing. agr.,
Bundesanstalt für
Landwirtschaft und
Ernährung, Bonn



Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) nimmt vielfältige Verwaltungsaufgaben im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) wahr.

Die BLE betreut neben ihren Marktordnungs- und Kontrollaufgaben die Umsetzung von Programmen, z.B. das Bundesprogramm Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft (BÖLN), ebenso den Nationalen Aktionsplan Ernährung und Bewegung und den Nationalen Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Weiter werden Aufgaben zu Information und Koordination im Bereich Biologische Vielfalt wahrgenommen.

Zudem sind in der BLE Projektträgerschaften, u.a. in den Bereichen Innovationsförderung, Forschungsförderung im Rahmen des BÖLN und für Modell- und Demonstrationsvorhaben angesiedelt (z.B. Modellvorhaben „Demonstrationsbetriebe integrierter Pflanzenschutz“).

Der Nationale Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Der Nationale Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (NAP) wurde von der Bundesregierung im Zuge der Umsetzung der EU-Richtlinie 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden („EU-Rahmenrichtlinie“) am 10. April 2013 beschlossen. Der NAP ist zugleich im **Pflanzenschutzgesetz vom 6. Febr. 2012** verankert (§ 4 Abs. 1). Vorgänger des NAP gab es auf nationaler Ebene bereits ab 2004.

Wesentliche Akteure des NAP sind Bund (v.a. BMEL mit JKI, BLE, BVL, BfR; BMUB), Länder, Kommunen, Verbände und letztlich die Anwender selbst.

In **Artikel 4 der EU-Rahmenrichtlinie** werden im Zuge der nationalen Aktionspläne quantitative Vorgaben, Ziele, Maßnahmen und Zeitpläne zur Verringerung der Risiken und der Auswirkungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt gefordert. Ebenso werden die Förderung des integrierten Pflanzenschutzes sowie alternativer Methoden oder Verfahren, um die Abhängigkeit von der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) zu verringern, angesprochen.

In **Artikel 14 der EU-Rahmenrichtlinie** wird festgelegt, dass die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um einen Pflanzenschutz mit geringer Pflanzenschutzmittelanwendung zu fördern, wobei wann immer möglich **nichtchemischen Methoden der Vorzug** gegeben wird. Es ist sicherzustellen, dass beruflichen Anwendern folgende Informationen und Instrumente zur Verfügung stehen: Warndienst, Prognosemodelle und Entscheidungshilfen, Beratungsdienste für den integrierten Pflanzenschutz.

Berufliche Verwender sollen kulturpflanzen- und sektorspezifische **Leitlinien** des integrierten Pflanzenschutzes freiwillig umsetzen. Öffentliche Stellen und/oder Organisationen, die bestimmte berufliche Verwender vertreten, können entsprechende Leitlinien aufstellen.

Die Mitgliedstaaten beschreiben in ihren nationalen Aktionsplänen, wie sie sicherstellen, dass alle beruflichen Verwender von Pestiziden die allgemeinen **Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes** gem. Anhang III **spätestens ab dem 1. Januar 2014 anwenden**.

Diese lauten:

1. Vorbeugung und/oder Bekämpfung von Schadorganen,
2. Überwachung
3. Entscheidung,
4. Vorrang für nichtchemische Verfahren,
5. Wahl der Pflanzenschutzmittel,
6. Notwendiges Maß,
7. Resistenzmanagement,
8. Erfolgskontrolle.

Ebenso ist in § 3 Pflanzenschutzgesetz vom 6. Febr. 2012 festgelegt, dass Pflanzenschutz nur nach guter fachlicher Praxis einschließlich der Einhaltung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes erfolgen darf.

Globalziele des NAP

- Die mit der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verbundenen Risiken und Auswirkungen für die menschliche Gesundheit und den Naturhaushalt sind weiter zu reduzieren.
- Dazu gehört, dass die **Risiken** der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für den Naturhaushalt bis 2023 um 30 % reduziert werden sollen (Basis Mittelwert der Jahre 1996–2005).
- Dazu gehört, dass die **Rückstandshöchstgehaltsüberschreitungen** in allen Produktgruppen bei einheimischen und importierten Lebensmitteln bis 2021 auf unter 1 % reduziert werden sollen.
- Dazu gehört, dass die **Auswirkungen** der Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf Anwender, Arbeiter, unbeteiligte Personen (Bystander) und Anwohner weiter reduziert werden sollen.
- Die Einführung und **Weiterentwicklung von Pflanzenschutzverfahren** mit geringen Pflanzenschutzmittelanwendungen im integrierten Pflanzenschutz und im ökologischen Landbau fördern.
- Die Anwendung von PSM auf das **notwendige Maß** begrenzen.
- **Sicherheit beim Umgang** mit Pflanzenschutzmitteln weiter verbessern.
- **Ausgewogene Information der Öffentlichkeit** über Nutzen und Risiko des Pflanzenschutzes, insbesondere die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel betreffend, weiter verbessern.

Die Ausgangslage bei Haus- und Kleingarten (HuK) ist gekennzeichnet durch die gesetzlich nicht erforderliche Sachkunde sowie besondere Anforderungen für Zulassung und Abgabe, u.a. bezüglich Dosierfähigkeit, Packungsgröße, Anwendungsvorschriften, Etiketten und Information.

Für die Officialberatung sind die Länder zuständig, weiter helfen können: Fachwarte in Vereinen, Warndienst, Informationen aus dem Internet, Informationen von Pflanzenschutzdiensten, Industrie und aid („Nützlinge-App für den Garten).

Problematisch ist die Herbizidanwendung auf Nichtkulturland, die rechtlich nicht zulässig ist.

Die spezifischen Ziele für den HuK im NAP umfassen

- die fortlaufende Aktualisierung der Wissensbasis,
- die Überprüfung der Zulassungsvoraussetzung für HuK-PSM (bis 2018),

- die fortlaufende Stärkung von Beratung und Infobereitstellung sowie
- die Erstellung der Leitlinien (bis 2015).

Konkret umgesetzt ist

die Ausschreibung einer Erhebung durch die BLE zu Situation und Handlungsfeldern des PSM – Einsatzes im HuK.

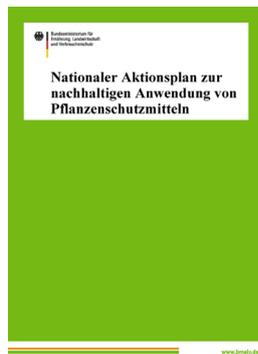
Der Ausbau von Aufklärung/ Sachkunde/ Beratung wird u.a. durch UBA vorangetrieben, das im Juni 2014 eine Umfrage als Grundlage für die Erstellung von Informationsmaterialien durchführen ließ.

Zur Verbesserung des Schutzes von Anwendern, Dritten und Naturhaushalt sollen v.a. technische Lösungen angestrebt werden.

Eine sektorspezifische Leitlinie zum integrierten Pflanzenschutz im Haus- und Kleingartenbereich existiert bereits seit Februar 2013.



Webseite
www.nap-pflanzenschutz.de



Der Nationale Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln wurde am 10. April 2013 gemäß § 4 Pflanzenschutzgesetz von der Bundesregierung beschlossen.



Erster wichtiger Schritt: Das „Reduktionsprogramm chemischer Pflanzenschutz“ vom Oktober 2004

Sektorspezifische Leitlinien zum integrierten Pflanzenschutz im Haus- und Kleingarten



Klaus-Dieter Kerpa
Fachberater, Firma
W. Neudorff GmbH KG,
Referent für ökologisches
Gärtnern

Dieser Vortrag stützt sich in weiten Teilen auf die gleichnamige Broschüre, die durch den Bundesverband Deutscher Gartenfreunde und weitere Spitzenverbände des Freizeitgartenbaus – basierend auf den allgemeinen Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes nach Anhang III der Richtlinie 2009/128/EG – für die Umsetzung von Maßnahmen für den Sektor Haus- und Kleingarten erarbeitet wurde.

Siehe: http://www.kleingarten-bund.de/downloads/1_leitlinie_ips_im_huk_feb_2013.pdf

Eine neue Leitlinie im Kleingarten, was soll das denn schon wieder?

Der Grund hierfür ergibt sich aus der Richtlinie 2009/128/EG (Pflanzenschutz-Rahmenrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 21. Oktober 2009.

Um was geht es in dieser Pflanzenschutz-Rahmenrichtlinie?

Es geht hierbei um die wichtigsten Güter, die wir haben:

Den Schutz der menschlichen Gesundheit und den Schutz unserer Umwelt.

Die Richtlinie 2009/128/EG schreibt allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union vor, die erforderlichen Maßnahmen zur Förderung eines Pflanzenschutzes mit möglichst geringer Verwendung von **insbesondere chemischen** Pflanzenschutzmitteln zu treffen.

Hierzu sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, nationale Aktionspläne (NAP) zu erstellen.

Diese sollen beschreiben, wie sicher gestellt wird, dass alle **beruflichen Anwender** von Pflanzenschutzmitteln die allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes spätestens ab 01.01.2014 anwenden. (...)

... auch für den Haus- und Kleingartenbereich (HuK) sind Leitlinien des integrierten Pflanzenschutzes zu erarbeiten.

Aus diesem Grund haben die nachfolgenden Verbände, basierend auf den allgemeinen Grundsätzen des **IPS** nach Anhang III der Richtlinie 2009/128/EG, gemeinsam **die Empfehlungen für die Umsetzung von Maßnahmen für den HuK-Sektor in einer Leitlinie erarbeitet.**



Der Pflanzenschutz ist gesetzlich geregelt

Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG)

§ 1 Zweck

Zweck dieses Gesetzes ist,

1. Pflanzen, insbesondere Kulturpflanzen, vor Schadorganismen und **nichtparasitären Beeinträchtigungen zu schützen,**
2. Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen,

Manchmal muss man die Pflanzen vor dem Menschen schützen.

§ 1 Zweck

Zweck dieses Gesetzes ist,

3. Gefahren, die durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder durch andere Maßnahmen des Pflanzenschutzes, insbesondere für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt, entstehen können, abzuwenden oder ihnen vorzubeugen,

PflSchG Abschnitt 2 (Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen)

§ 3

Pflanzenschutz darf nur nach **guter fachlicher Praxis** durchgeführt werden.

PflSchG Abschnitt 2 (Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen)

§ 3

Die gute fachliche Praxis umfasst insbesondere

- die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes des Anhangs III der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments.

Integrierter Pflanzenschutz – was war das denn noch mal?

Integrierter Pflanzenschutz ist eine Kombination von Maßnahmen, bei denen die Anwendung **chemischer Pflanzenschutzmittel** auf das notwendige Maß beschränkt wird.

Der Integrierte Pflanzenschutz schließt alle Maßnahmen ein, die sinnvoll und möglich sind Pflanzen gesund zu erhalten.

Die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes sind nach dem Pflanzenschutzgesetz von jedermann zu beachten.

Die Maßnahmen und Instrumente des Integrierten Pflanzenschutzes

- chemische Maßnahmen
- anbau- u. kulturtechnische Maßnahmen
- pflanzenzüchterische Maßnahmen
- nur hochwertiges, gesundes Pflanz- u. Saatgut verwenden
- beim Gemüseanbau weniger anfällige oder resistente (tolerante) Sorten wählen
- auch bei Obstgehölzen auf widerstandsfähige bzw. resistente Sorten zurückgreifen.

Die Maßnahmen und Instrumente des Integrierten Pflanzenschutzes

Pflanzenzüchterische Maßnahmen

- nur hochwertiges, gesundes Pflanz- u. Saatgut verwenden
- beim Gemüseanbau weniger anfällige oder resistente (tolerante) Sorten wählen
- auch bei Obstgehölzen auf widerstandsfähige bzw. resistente Sorten zurückgreifen.

Anbau- u. kulturtechnische Maßnahmen

- entsprechend den angebauten Kulturen den möglichst optimalen Standort wählen
- Anbauzeitpunkte (früher / später) variieren, um dadurch den Infektionsdruck zu verringern
- Vermeidung hoher Saattiefe und enger Pflanzabstände
- beim Anbau von Gemüse die Grundsätze von Fruchtfolge und Fruchtwechsel beachten.
- insbesondere ist auf möglichst lange Zeiträume zwischen einem weiteren Nachbau der gleichen Kulturen zu achten (mindert den Befallsdruck durch bodenbürtige Schadorganismen). Positiv können sich diesbezüglich auch Mischkulturen auswirken.
- beim Anbau von Obst auf die erforderlichen Pflanz- u. Grenzabstände achten
- Bewässerung angepasst an den Bedarf der Kulturen und an die Bodenart
- Bewässerungszeitpunkt: besser morgens als abends wässern (verringert die Gefahr von Pilzkrankungen)
- Regel: besser seltener und reichlich gießen als täglich mit geringen Mengen bewässern
- **kulturgerechte Düngung**, (Nährstoffbedarf der Pflanzen berücksichtigen)
- **Überdüngung ist zu vermeiden.** (Eine Überversorgung mit Stickstoff führt zu schwachen, krankheitsanfälligen Pflanzen, Überdüngung mit Phosphor blockiert wichtige Spurennährstoffe)
- **organische Dünger vorziehen**
- regelmäßige Überprüfung des pH-Wertes des Gartenbodens
- Alle 3–4 Jahre Bodenanalyse durch ein kompetentes Bodenlabor, z.B. Lufa durchführen lassen.
- Vorbeugender Pflanzenschutz durch Pflanzenstärkungsmittel

Pflanzenstärkungsmittel sind Stoffe und Gemische einschl. Mikroorganismen, die ausschließlich dazu bestimmt sind, allgemein der Gesunderhaltung der Pflanzen zu dienen oder Pflanzen vor **nichtparasitären** Beeinträchtigungen zu schützen

Vorbeugender Pflanzenschutz durch Pflanzenstärkungsmittel

Pflanzenstärkungsmittel werden vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) gemäß PflSchG gelistet.

Zu diesen Mitteln zählen z.B. Heil- u. Wildkräuterauszüge, Homöopathische Elixiere, Humusauszüge, aber auch Wundverschlussmittel, Weißanstrichmittel für Obstbäume u.a.m.

Heil- u. Wildkräuterauszüge zur Pflanzenstärkung, wie

z.B. die gute, alte Brennnesseljauche lassen sich denkbar einfach selber herstellen.

Wichtig ist hier, wie bei allen PfStm, die regelmäßige Anwendung!

Eine große Bedeutung bezgl. der Pflanzengesundheit spielt das Bodenleben (EDAPHON)(die Gesamtheit der pflanzlichen und tierischen Bodenlebewesen).

In einer Hand voll guter Gartenerde können mehr Organismen vorkommen, als Menschen auf unserem Planeten leben

Funktion der Mikroorganismen

- Zersetzung von organischer Substanz
- Bereitstellung von Nährstoffen
- Bindung von organischer Substanz
- Verbesserung der Bodenstruktur
- Unterdrückung von schädlichen Keimen im Boden
- Ausscheidung sekundärer Pflanzenstoffe
- Pflanzen sind gesünder

Das Bodenleben wird positiv beeinflusst durch:

- gute Humuswirtschaft
(Versorgung mit Nährhumus u. Reifkompost)
- geeignete Gründung, Einarbeitung von Ernterückständen, Mulchen
- schonende Bodenbearbeitung
- Verzicht auf leicht wasserlösliche Düngesalze

Mechanisch-physikalische Maßnahmen

Hierbei handelt es sich größtenteils um „Handarbeit“, z. B. das Absammeln von Raupen, Käfern oder Schnecken

Fallen, z.B. gegen Wühlmäuse
Wildkräuter hacken/schuffeln/zupfen

Zu den einfachen, aber wirksamen Maßnahmen dieser Art, ist das möglichst zeitnahe Aufsammeln von „madigen“ Äpfeln oder Pflaumen und Lagerung im Wasserbad für 1–2 Tage.

→ Die Raupen der Apfel- bzw. Pflaumenwickler ertrinken. Hier sollten sich sinnvoller Weise alle Kleingärtner in einer Anlage beteiligen.

Hierzu zählt auch der sachgerechte Schnitt der Obstgehölze. Gut ausgelichtete Obstgehölze trocknen besser ab, Pilzinfektionen werden reduziert. Beim Schnitt werden kranke Triebe entfernt. Astschere und Baumsäge sind wichtige Instrumente im mechanisch-physikalischen Pflanzenschutz.

Leimringe gegen die Falter (Weibchen) der Frostspanner-Raupen zählen ebenfalls zu den mechanisch-physikalischen Maßnahmen. Die flugunfähigen Weibchen bleiben im Leim hängen.

Biotechnische Maßnahmen

Hierbei geht es um die Nutzung technischer Methoden für den Pflanzenschutz unter Berücksichtigung der Biologie eines Schaderregers.

z.B. Leimtafeln zur Bekämpfung der Kirschfruchtfliege

Bei diesen Maßnahmen werden natürliche, physikalische und teilweise auch chemische Reize ausgenutzt, die in der Entwicklung der Schädlinge, bei der Nahrungs- und Partnersuche u.a. Prozessen eine Rolle spielen.

Biotechnische Maßnahmen werden häufig für Prognosezwecke genutzt.

So werden z.B. Pheromonfallen zur Ermittlung der Flugzeitpunkte der Apfel- / Pflaumenwickler eingesetzt.

Frisch aufgehangene Pheromonfalle für Apfelwicklermännchen. Deutlich sichtbar die Lockstoff-Kapsel.

Der Erwerbsanbau wendet seit einiger Zeit die sogenannte „Verwirrmethode“ an.

So werden z.B. in Apfelanlagen viele solcher Dispenser mit dem Sexual-Lockstoff der Apfelwicklerweibchen ausgebracht.

Dadurch werden die Männchen so „verwirrt“, dass sie die Weibchen zur Begattung nicht finden und so keine befruchteten Eier abgelegt werden.

Biologische Maßnahmen

Die biologischen Maßnahmen beruhen darauf, dass nützliche Tiere oder Mikroorganismen geschützt, oder gezielt zur Bekämpfung der Schädlinge eingesetzt werden.

Tiere oder Mikroorganismen, die uns bei der Schädlingsbekämpfung helfen, werden als Nützlinge bezeichnet.

Zu den wichtigsten Nützlingen, die in unseren Gärten vorkommen, gehören z.B.:

- Vögel
- Marienkäfer und deren Larven
- Laufkäfer
- Larven der Florfliegen
- Larven der Schwebfliegen
- Schlupfwespen
- Spinnen
- Raubwanzen
- Raubmilben
- Spitzmaus und Igel

Förderung und Nutzung natürlicher Regelmechanismen = Nützlingsförderung

Bereitstellung von Nisthilfen, Schaffung von Lebensräumen, Rückzugsgebieten und Überwinterungsmöglichkeiten für unsere Nützlinge sind eine wichtige Grundlage, den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel einzuschränken.

Maßnahmen zur Nützlingsförderung

Nicht nur Nisthilfen, sondern auch Nahrung für Insekten und Kleintiere.

- Die Rostrote Mauerbiene (*Osmia bicornis*) bestäubt viele Blüten und ist nicht wählerisch.
- Die Seidenbiene (*Colletes daviesanus*) ist auf Pollen und Nektar des Rainfarns spezialisiert.
- *Leonurus cardiaca*, Herzgespann oder auch Löwenschwanz genannt, ist eine hervorragende Nahrungspflanze für Wildbienen. Insbesondere Pelzbienen, Wollbienen und Hummeln finden sich hier ein. Diese alte, ursprünglich als Heilpflanze verwendete Wildstaude steht in vielen Bundesländern auf der Roten Liste.
- Überwinterungskästen für Florfliegen sind eine gute Sache. Wichtig sind aber auch viele einfach blühende Pflanzen als Nahrungsquelle für die adulten Florfliegen, die sich von Nektar ernähren. Besonders gut eignen sich für Florfliegen Korbblütler als Nektarquellen.
- Auch Schwebfliegen sind im vollentwickeltem Stadium Vegetarier.
- Nützlingsförderung durch gezielte Anpflanzung von Lockpflanzen, z.B. auf einer kleinen „Nützlingswiese“
- Einfach (ungefüllte) blühende Blumen/Stauden verwenden.
Günstig für viele Nützlinge sind **Doldenblütler**, (= Doldengewächse) z.B.: Dill, Engelwurz, Kerbel, Sellerie, Kümmel, Wilde Möhre, Fenchel, Liebstöckel u.a. **Korbblütler**, (= Korbblüten- oder Asterngewächse) z.B. Arnika, Wermut, Beifuß, Ringelblume, Purpurfarbener Sonnenhut, Gänseblümchen, Huflattich, Kamille u.a.
Natürlich darf bei dieser Aufzählung die *Phacelia* (Bienenweide) nicht fehlen.
- Trockenmauern sind wichtige Kleinstrukturen zur Förderung natürlicher Regelmechanismen.
- Findet zu wenig Beachtung: **Insektentränke**

- Die Planung und Anlage von Kleinbiotopen, Rückzugsgebieten und Überwinterungshilfen, ist eine wichtige Maßnahme zur Förderung natürlicher Regelmechanismen

Zu den biologischen Maßnahmen gehört auch insbesondere der **gezielte Einsatz** von Nutzorganismen, die in Spezialbetrieben gezüchtet bzw. vermehrt werden.

Diese Nützlinge kann man käuflich erwerben. Ihr Einsatz erfolgt in der Regel in geschlossenen Räumen, z.B. in Gewächshäusern.

- Raubmilben, die gezielt gegen Spinnmilben im Gewächshaus eingesetzt werden. (z.B. gegen Spinnmilben an Gurken)
Anwendung von Raubmilben im Gewächshaus
Die Raubmilben müssen frühzeitig bei beginnendem Befall eingesetzt werden.
So werden Raubmilben geliefert.
- Ebenfalls eignen sich bestimmte Schlupfwespenarten zum Einsatz gegen Weiße Fliege im Gewächshaus. Die zu den Schlupfwespen zählende Zehrwespe ‚*Encarsia formosa*‘ legt ihre Eier in Larven der Weißen Fliege. In den Larven entwickelt sich nun eine Schlupfwespe anstatt des Schädling.

Die Schlupfwespe ist gerade mal ca. 0,7 mm groß und mit bloßem Auge kaum erkennbar.

Eine gute Lupe gehört zur Grundausrüstung jedes Fachberaters.

Neben dem gezielten Einsatz von Nützlingen in geschlossenen Räumen ist die Anwendung von bestimmten Organismen auch im Freiland möglich.

z.B. gegen den Schädling der solche Schadbilder verursacht.

- „Buchtenfraß“, häufig an Rhododendren zu sehen
„Gefurchter Dickmaulrüssler“
Käfergattung aus der Familie der Rüsselkäfer, (5–15mm groß). Dämmerungs- und nachtaktiv. Die Weibchen legen mehrere hundert Eier am Grunde der Pflanze ab.

Dickmaulrüssler

- Die Larven sind ca. 0,5 cm groß.
- Sie schädigen durch Wurzelfraß
- Sie sind in der Regel im April/Mai und August/September bekämpfbar

Räuberische **Nematoden** gegen Dickmaulrüssler

- ca. 0,1mm lange Fadenwürmer
- ca. 0,02 mm dick.

- werden in Tonmineral geliefert

Die Nematoden dringen in die Larven und Puppen ein.

Diese sterben an einem Bakterium, welches die Nematoden natürlicherweise in ihrem Darm mitbringen.

- **Trichogramma Schlupfwespen** zur Bekämpfung des Apfelwicklers.
Auf diesen Kärtchen befinden sich bis zu 3000 Schlupfwespen in verschiedenen Altersstufen.

Diese suchen gezielt die Gelege der Apfelwickler auf, parasitieren sie, und verhindern somit ein Ausschlüpfen der Schädlinge. Je nach Apfelsorte müssen 4 bis 6 Freilassungen im Abstand von 2 bis 3 Wochen erfolgen.

Biologische Maßnahmen „Krankheitserreger“

Zu den biologischen Maßnahmen gehört auch der gezielte Einsatz von Krankheitserregern gegen Schadorganismen.

Man bezeichnet diese Maßnahmen auch mit → „mikrobiologischer Schädlingsbekämpfung“.

- Die Präparate wirken selektiv auf den betreffenden Schädling, haben keine Nebenwirkung für die Pflanzen und sind für Nützlinge u.a. Organismen unbedenklich.
Hierzu gehören z.B. Bakterien wie das „**Bacillus thuringiensis**“. Es wird gegen frei fressende Raupen eingesetzt.
- Ein weiteres mikrobiologisches Mittel zur Schädlingsbekämpfung ist das „**Apfelwicklergranulosevirus**“
Dieses Präparat wird sehr erfolgreich gegen die Larven im Apfel des Apfelwicklers eingesetzt.

Unbedingt erforderlich ist die Bestimmung des „Hochzeitfluges“ der Falter mittels Pheromonfalle.

Für den Haus- und Kleingarten sind z. Zt. zwei Mittel zugelassen.

Chemische Maßnahmen

Integrierter Pflanzenschutz ist eine Kombination von Maßnahmen, bei denen die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf das notwendige Maß beschränkt wird.

Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel

Pflanzenschutzmittel dürfen im Haus- und Kleingartenbereich nur dann angewendet werden, wenn sie mit der Angabe „Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig“ (HuK-Zulassung) gekennzeichnet sind.

- Das PSM muss so spezifisch wie möglich ausgewählt werden.
- Das Mittel muss so gewählt werden, dass die menschliche Gesundheit und die Umwelt nicht gefährdet werden.



- Vorherige richtige Diagnose und eine fachkundige Beratung sind daher unabdingbar.
- Vor jeder Anwendung eines PSM ist unbedingt die dazugehörige Gebrauchsanleitung zu lesen.
- Die richtige Dosierung muss unbedingt eingehalten werden.
- Über- oder Unterdosierungen des Mittels stellen eine erfolgreiche Bekämpfung in Frage.
Wartezeiten zwischen Ausbringung und Ernte sind unbedingt einzuhalten.

Ist das Mittel bienengefährlich?

Bienenschutzverordnung

Bienengefährliche PSM dürfen nicht angewendet werden an:

- blühenden Pflanzen
- an Pflanzen, die von Bienen angefliegen werden, z.B. bei vorhandenem Honigtau
- wenn blühende Pflanzen mitgetroffen werden können (Wildkräuter !)

Eine Pflanze gilt dann als blühend, sobald sich die erste Blüte geöffnet hat.

Mit B4 gekennzeichnete Mittel sind bienenungefährlich.

Pflanzenschutzmittel dürfen **nicht** in Gewässer eingebracht werden.

PSM mit einer Wasserschutzgebiets-Auflage (W-Auflage) dürfen grundsätzlich nicht in Wasserschutzgebieten angewendet werden.

Ist das gewählte Mittel für Nützlinge unbedenklich?

Werden bei der Anwendung von PSM Nützlinge mit erfasst, kommt es zu empfindlichen Störungen des biologischen Gleichgewichtes.

Anwenderschutz

Pflanzenschutzmittel dürfen nicht mit Haut und Augen in Berührung kommen.

Körper bedeckende Kleidung, festes Schuhwerk, Hut und geeignete Schutzhandschuhe beim Ansetzen und Ausbringen tragen.

Bei Pflanzenschutzmaßnahmen darf weder geraucht, gegessen oder getrunken werden.

Restmengen, Reinigung der Geräte, Entsorgung

Die Mengen an Spritz-/Gießmittel sind so ansetzen, dass möglichst alles verbraucht wird.

Evtl. Reste können stark verdünnt (mind. 1:10) auf den schon behandelten Kulturen ausgebracht werden.

Wie/was machen die Anderen? Blick über den Zaun Pflanzenschutz im Ökolandbau

- keine chemisch- synthetischen Pflanzenschutzmittel
- Zugelassen sind Naturprodukte wie z.B. Pflanzenöle, Neempräparate, Chrysanthemen-Auszüge, Alkaliseifen u.a.m.
(Listung durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL))
- Handlungsrahmen für den Pflanzenschutz im Ökologischen Landbau [Quelle: Kühne et al. 2006]

Alternative für die Leitlinie?

Unter chemische Maßnahmen:

Im Kleingartenbereich sollten nach Möglichkeit keine chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel angewandt werden.

Hier sollten nur Mittel zur Anwendung kommen die natürlichen Ursprungs, oder naturidentisch sind und die eine entsprechende Zulassung (HuK-Zulassung) haben. Es wäre z. B eine Orientierung an der Mittelliste für den ökologischen Gartenbau denkbar.

Umsetzung der Leitlinie im Kleingartenwesen

- Übernahme der Leitlinie in die Satzungen der Verbände und in die Garten- und Bauordnungen der Vereine.
- Hier fällt für Fachberater der Verbände / Vereine zukünftig eine Menge an Aufklärungsarbeit an.
- Infoveranstaltungen und Schulungen für Multiplikatoren sind unerlässlich, (BDG, (Gartenakademien, Landesverbände). IPS ist nicht statisch!
- Vor dem Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln sollten sich die Kleingärtner bei Ihren Fachberatern oder entsprechend ausgebildeten Vereinsmitgliedern, (denkbar: Pflanzenschutz- Beauftragter) sachkundig machen.
- Einige Verbände, z.B. der Landesverband Sachsen der Kleingärtner, bilden hierfür „Pflanzendoktoren“ aus.
- Eine Grundvoraussetzung hierfür ist die Erlangung des Sachkundenachweises.

In der Ausbildung der Fachberater einiger Landesverbände gehört dieser Nachweis bereits zum Programm.

So müssen die angehenden Fachberater der Landesverbände Rheinland u. Westfalen-Lippe einen so genannten „Kleinen Sachkundenachweis“ erbringen.

Schlussbetrachtung

Gärtnern ist eine der beliebtesten Freizeitbeschäftigungen der Deutschen. Es gibt ca. 17 Millionen Privatgärten in Deutschland. Rund 1 Millionen davon sind Kleingärten und die Nachfrage hiernach steigt ständig.

Gartenarbeit entspannt und kann das Fitness-Studio ersetzen. Gärten sind Erlebnisräume und Lernorte für Kinder.

Gärten tragen zum Erhalt der Artenvielfalt von Flora und Fauna bei. In vielen Kleingärten werden alte Obst- und Gemüsesorten erhalten.

Der Garten bietet vielen Menschen neben sinnvoller Beschäftigung und Erholung auch die Möglichkeit zur weitgehenden Selbstversorgung mit Obst und Gemüse.

Dabei kommt es nicht auf Höchsterträge an.

Im Vordergrund steht bei vielen Gartenfreunden vielmehr der Wunsch nach Gartenerzeugnissen, die möglichst unbelastet und ohne den Einsatz von Chemie angebaut werden.

Die neue Leitlinie im HuK

für einen Pflanzenschutz mit möglichst geringem Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel.

Beispiele für Fachliteratur:

- **Griegel, Adalbert:** Mein gesunder Ziergarten/Obstgarten/Gemüsegarten, Griegel Verlag
- **Berling, Rainer:** Nützlinge & Schädlinge in unserem Garten, blv Verlag
- **Böhmer, Bernd:** Wohanka, Walter: Farbatlas Krankheiten und Schädlinge an Zierpflanzen, Obst und Gemüse, Ulmer Verlag
- **Mayer, Joachim:** Neubauer, Konstanze; Künkele, Sigrun: Pflanzenschutz: Unser gesunder Garten, Stiftung Warentest Verlag
- **Mayer, Joachim:** Neubauer, Konstanze: Unser Nutzgarten: Natürlich gärtnern und ernten, Stiftung Warentest
- **Veser, Jochen:** Pflanzenschutz im Garten, Ulmer Verlag
- **Kreuter, Marie-Luise:** Biologischer Pflanzenschutz: Schädlinge und Krankheiten naturgemäß abwehren, blv Verlag
- **Baumjohann Peter und Dorothea:** Was fehlt meiner Gartenpflanze?: Krankheiten und Schädlinge erkennen und behandeln, blv Verlag

- Pflanzenschutz im Garten, AID-Heft
- Nützlinge im Garten, AID-Heft
- Biologischer Pflanzenschutz, AID-Heft
- Begriffe im Pflanzenschutz, AID-Heft

Sachkunde im Pflanzenschutz – Qualifikationsmerkmal der Fachberatung im Kleingartenwesen?



Holger-Ulrich Schmidt
Amtsleiter, Pflanzenschutz-
amt Berlin

Pflanzenschutzrecht im Umbruch – Auswirkungen auf den Bereich Klein- und Hausgarten:

Ziele, Beschlüsse und Regelungen der Europäischen Union für eine nachhaltige Nutzung von Pestiziden

In den Jahren 2005 und 2006 hatte die Europäische Kommission sieben sogenannte Thematische Strategien angenommen, die unterschiedliche Umweltbereiche betreffen und Teil eines neuen Konzeptes der umweltpolitischen Entscheidungsfindung sind. Die Strategien sind außerdem Schlüsselmechanismen für die Verwirklichung des Sechsten Umweltaktionsprogramms, das der Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament festgelegt haben. Das Umweltaktionsprogramm ist ein Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Umweltbereich mit Schlüsselzielen für einen Zeitraum von zehn Jahren.

Eines der Ziele der Thematischen Strategien des Aktionsprogramms ist die nachhaltige Nutzung von Pestiziden. Diese Strategie ist eine integrierte politische Maßnahme für die Anwendung von Pestiziden. Sie wird flankiert von einer ausführlichen Folgenabschätzung und einer allgemeinen und konsequenten politischen Rahmenregelung für die Nutzung von Pestiziden.

Die Ziele der Strategie bestehen darin,

- die sich aus der Verwendung von Pestiziden ergebenden Gefahren für die Gesundheit und die Umwelt zu verringern,

- die Kontrolle der Verwendung und des Vertriebs von Pestiziden zu verschärfen,
- die Menge der verwendeten gefährlichen Wirkstoffe zu verringern, insbesondere indem die schädlichsten unter ihnen durch sicherere Alternativen ersetzt werden,
- Bewirtschaftungssysteme ohne oder mit nur geringem Pestizideinsatz zu fördern, sowie
- ein transparentes System für die Überwachung des Stands der Verwirklichung der Ziele der Strategie und eine entsprechende Berichterstattung einzuführen.

Auf der Grundlage der „Thematischen Strategie für die nachhaltige Nutzung von Pestiziden“ wurden die Arbeiten zur Ausgestaltung des neuen EU-Pflanzenschutzpaketes mit der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, die sogenannte „Rahmenrichtlinie“, zunächst abgeschlossen. Die Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und die „Rahmenrichtlinie“ sind die Kernelemente der „Thematischen Strategie für die nachhaltige Nutzung von Pestiziden“.

Die Verordnung über das Inverkehrbringen regelt die Anforderungen an die Prüfung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und ihrer Wirkstoffe sowie Fragen zu Parallelimporten, Kontrollen oder Aufzeichnungspflichten einheitlich für die gesamte Europäische Union.

Die Rahmenrichtlinie regelt die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Hierzu gehört u. a. die Verpflichtung der Mitgliedstaaten Regelungen zur Sachkunde oder zur Prüfung von Pflanzenschutzgeräten zu schaffen und nationale Aktionspläne zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu verabschieden. Die Allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes sind ab 2014 anzuwenden.

Diese Vorschriften des EU-Pflanzenschutzpakets waren im Verlauf des Jahres 2011 in Kraft getreten.

Das neue deutsche Pflanzenschutzrecht ab 2012

Mit der Novellierung des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz) wurde das deutsche Pflanzenschutzrecht an diese neuen EU-rechtlichen Vorgaben angepasst. Das Gesetz zur Neuordnung des Pflanzenschutzrechtes vom 06. Februar 2012 enthält in Artikel 1 das Pflanzenschutzgesetz und wurde am 13. Februar 2012 im Bundesgesetzblatt, Teil 1, Nr. 7, S. 148, 1281, verkündet. Es ist seit dem 14. Februar 2012 in Kraft, es wurde zuletzt durch Artikel 4 Absatz 87 des Gesetzes vom 7. August 2013 geändert.

Nachfolgend werden die wichtigsten Änderungen vorgestellt, die sich durch die Novellierung des Pflanzenschutzgesetzes für das Inverkehrbringen und Anwenden von Pflanzenschutzmitteln und Pflanzenstärkungsmitteln ergeben haben.

Inverkehrbringen und Abgabe von Pflanzenschutzmitteln

Eine Reihe von Regelungen zum Inverkehrbringen wurde mit dem neuen Pflanzenschutzgesetz geändert.

Neu hinzugekommen ist u. a., dass der Verkauf im Internet, auch wenn er nicht gewerbsmäßig erfolgt, nur mit Sachkundenachweis zulässig ist.

Abverkaufs- und Aufbrauchfristen für Pflanzenschutzmittel

Wenn die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels durch Zeitablauf oder durch Widerruf auf Antrag des Zulassungsinhabers endet, sieht das Pflanzenschutzgesetz eine Abverkaufsfrist von 6 Monaten vor, und zwar für die Ware, die sich bei Zulassungsende bereits im freien Verkehr befunden hat. Die Aufbrauchfrist für Anwender beträgt in diesen Fällen 18 Monate ab Zulassungsende. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) macht beendete Zulassungen mit den Fristen im Internet bekannt.

Pflanzenschutzmittel im Haus- und Kleingarten

Das neue Pflanzenschutzgesetz kennt den Begriff „Haus- und Kleingartenbereich“ nicht mehr, sondern unterscheidet nur noch zwischen „beruflichen“ und „nicht-beruflichen“ Anwendern. Letzteren sind u. a. Klein- und Hausgärten gleichzusetzen.

Während einer Übergangsphase dürfen Freizeitgärtner noch Pflanzenschutzmittel anwenden, die entweder noch mit dem Hinweis „Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig“ oder schon mit „Anwendung durch nicht-berufliche Anwender zulässig“ gekennzeichnet sind. Pflanzenschutzmittel, die nach altem Recht gekennzeichnet worden sind, gelten als zugelassen für nicht-berufliche Anwender und dürfen mit dieser Kennzeichnung noch bis zum 14. Juni 2015 in Verkehr gebracht werden. Pflanzenschutzmittel, die mit der Kennzeichnung „Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig“ gekennzeichnet bzw. für nicht-berufliche Anwender zugelassen sind, dürfen im Haus- und Kleingartenbereich ohne Sachkundenachweis angewendet werden.

Ein Mittel, das nur für berufliche Anwender zugelassen

ist, darf nur dann im Haus- und Kleingartenbereich von beruflichen Anwendern angewendet werden (§ 12 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 Pflanzenschutzgesetz), wenn das BVL dies auf Antrag auf Grund der Eigenschaften des Pflanzenschutzmittels festgestellt hat (§ 36 Abs. 1 und 2 Pflanzenschutzgesetz).

Bezüglich der Eignung eines Pflanzenschutzmittels für nicht-berufliche Anwender werden insbesondere die Eigenschaften der Wirkstoffe, die Dosierfähigkeit, die Anwendungsform und die Verpackungsgröße berücksichtigt (§ 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Pflanzenschutzgesetz).

In Deutschland wurden vor dem Hintergrund der für Haus- und Kleingärtner gesetzlich nicht erforderlichen Sachkunde zum Schutz der menschlichen Gesundheit, von Tier und Naturhaushalt schon 1999 spezifische Anforderungen für die Zulassung und Abgabe von Pflanzenschutzmitteln, die im Haus- und Kleingarten (HuK) angewandt werden dürfen, festgelegt.

Zu diesen Anforderungen gehören besondere Anforderungen für die Zulassung und die Abgabe, für die Eignung von Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln sowie die Dosierfähigkeit und die Verpackungsform sowie die Verpackungsgröße. Weiterhin muss bei der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln in diesem Sektor berücksichtigt werden, dass die oft große Nähe von Kindern und alten Menschen zur behandelten Fläche und Kultur, zum gelagerten Pflanzenschutzmittel und zur Verpackung ein besonderes Risiko für die menschliche Gesundheit darstellt.

Diesem Sachverhalt müssen die Zulassung und die Festlegung von Anwendungs-, Verpackungs- und Entsorgungsbestimmungen, die Etikettierung der Pflanzenschutzmittelbehältnisse und -verpackungen und die umfassende Information des Käufers durch den Verkäufer in besonderer Weise Rechnung tragen.

Für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durch nicht-berufliche Anwender im Haus- und Kleingartenbereich sollen daher nur Pflanzenschutzmittel

1. mit geringem Risiko (gemäß Art. 47 der EU-VO über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln)

sowie

2. solche, die die speziellen Anforderungen der Prüfbereiche Gesundheit,

- Naturhaushalt, Dosierfähigkeit, Verpackungsgröße und Anwendungsform erfüllen
- oder diese durch die Festsetzung geeigneter Risikominierungsmaßnahmen erfüllen

oder

3. solche mit geringer Giftigkeit (Toxizität) (gemäß Art.

13 der EU-RL über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden) zugelassen werden.

Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko erfüllen u. a. folgende Anforderungen:

- a) Sie sind nicht als krebserzeugend, erbgutverändernd, die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigend, das Kind im Mutterleib schädigend (reproduktionstoxisch), sensibilisierend (chemische Stoffe), sehr giftig oder giftig, explosionsgefährlich oder ätzend eingestuft.

Sie besitzen auch keine endokrin schädigenden, das Immun- oder Nervensystem beeinträchtigenden Wirkungen.

Sie sind nicht beständig (Halbwertszeit im Boden < 60 Tage).

Sie neigen nicht zur Biokonzentration (BCF < 100).

- b) Sie enthalten keine sonst wie bedenklichen Stoffe.
c) Sie sind hinreichend wirksam.
d) Sie verursachen bei den zu bekämpfenden Wirbeltieren keine unnötigen Leiden oder Schmerzen.

Darüber hinaus zählen zu den Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko auch solche, bei denen aufgrund einer Risikobewertung keine besonderen Maßnahmen zur Risikominderung erforderlich sind.

Für die Eignung eines Pflanzenschutzmittels für den Haus- und Kleingartenbereich darf eine maximale Verpackungsgröße nicht überschritten werden. Grundlagen für die Berechnung der maximalen Verpackungsgrößen sind:

- die Behandlung einer Fläche von 500 m² und
- die niedrigste für ein Anwendungsgebiet vorgesehene Aufwandmenge.

Wenn eine Verpackungsgröße für die Behandlung einer Fläche von 400 bis 500 m² vorgesehen ist, muss mindestens eine weitere Verpackungsgröße für die Behandlung einer kleineren Fläche angeboten werden. Darüber hinaus kann die Verpackungsgröße individuell bewertet werden, wenn z. B. eine Berechnung nicht möglich oder nicht sinnvoll ist (z. B. Spraydose, Pflanzenschutzstäbchen).

Zurzeit (Stand September 2014) sind für den Haus- und Kleingartenbereich 624 Pflanzenschutzmittel mit 69 Wirkstoffen oder Wirkstoffkombinationen zugelassen.

Besondere Anforderungen an Pflanzenschutzmittel, die auf Flächen angewendet werden sollen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind.

Der Gesetzgeber hat in § 17 Pflanzenschutzgesetz einen besonderen, zusätzlichen Schutz für die Allgemeinheit verankert. In Gebieten, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, ist die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln so weit wie möglich zu minimieren oder zu verbieten und der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko sowie biologischen und nicht-chemischen Bekämpfungsmaßnahmen der Vorzug zu geben.

Für Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, ist charakteristisch, dass diese von einer Vielzahl von Personen unterschiedlichen Alters und unterschiedlichen Gesundheitszustandes genutzt werden, deren Zahl im Regelfall nicht genau bestimmt werden kann. Aufgrund der Wahl der Regelbeispiele im Pflanzenschutzgesetz (Öffentliche Parks und Gärten – ohne Spiel- und Liegewiesen –, Funktionsflächen auf Golfplätzen, Friedhöfe, Öffentliche Gärten, Grünanlagen in öffentlich zugänglichen Gebäuden (Innenraum), Sport- und Freizeitplätze, Schul- und Kindergartengelände, Spielplätze sowie Flächen in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens) ist davon auszugehen, dass es auf diesen Flächen auch zu einem intensiveren Kontakt mit dem behandelten Grün kommt als auf anderen Flächen.

Die Allgemeinheit umfasst jedermann, d. h. alle ohne Ausnahme. Je nach Interessenlage bestimmte Personengruppen (z. B. Mitglieder) aus dieser Gesamtheit auszunehmen, für die dann andere Bedingungen gelten sollen, ist vom Gesetzgeber und nach dem Schutzzweck bzw. dem Wortlaut von Art. 12 Satz 3 Buchstabe a) der EU-Rahmenrichtlinie nicht vorgesehen.

Durch die Schaffung von Spielflächen, Sitzmöglichkeiten und Rahmengrün nehmen Kleingartenanlagen auch Funktionen für die Allgemeinheit wahr und verbessern das Angebot wohnungsnaher Erholungsflächen. Das Rahmen- bzw. Begleitgrün der Kleingartenanlagen ist deshalb vielfach einer öffentlichen Grünanlage oder einem öffentlichen Park gleichzusetzen, so dass auch auf diese Anlagen die Vorschriften des Pflanzenschutzgesetzes zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, zutreffen.

Insofern sind von den Regelungen des § 17 Pflanzenschutzgesetz alle Kleingartenvereine betroffen, bei denen zumindest Teile der Anlagen für die Allgemeinheit frei zugänglich sind.

Um auf diesen Flächen eine Pflanzenschutzmittel-Anwendung durchführen zu können, muss die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln von der Zulassungsbehörde, dem BVL, genehmigt werden. Hierfür ist ein entsprechender Antrag zu stellen.

Die Genehmigung können diejenigen beantragen, die

Pflanzenschutzmittel zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen anwenden sowie amtliche und wissenschaftliche Einrichtungen, die in den Bereichen Landwirtschaft, Gartenbau und Forstwirtschaft tätig sind oder Eigentümer oder Besitzer dieser Flächen.

Pflanzenstärkungsmittel

Pflanzenstärkungsmittel sind in der Regel natürlichen Ursprungs. Sie sollen der Erhöhung der Widerstandsfähigkeit der Pflanzen dienen. Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass die mit Pflanzenstärkungsmitteln erreichbaren Effekte u. a. stark abhängig sind vom Befallsdruck der Schaderreger und der Anfälligkeit der jeweiligen Kulturpflanzenart bzw. -sorte, d. h. bei hohem Befallsdruck und/oder anfälligen Sorten ist ihre Wirkung unzureichend. Zu beachten ist auch, dass der Aufwand an Pflanzenstärkungsmitteln im Vergleich zu Pflanzenschutzmitteln sowohl in Bezug auf die Aufwandmenge als auch hinsichtlich der Anwendungshäufigkeit wesentlich höher sein kann.

Das novellierte Pflanzenschutzgesetz sieht nach wie vor die Produktkategorie der Pflanzenstärkungsmittel vor. Allerdings ist die Definition neu gefasst. Als Pflanzenstärkungsmittel gelten nun (§ 2 Nr. 10 Pflanzenschutzgesetz): Stoffe und Gemische einschließlich Mikroorganismen,

- die ausschließlich dazu bestimmt sind, allgemein der Gesunderhaltung der Pflanzen zu dienen, soweit sie nicht Pflanzenschutzmittel sind,

oder

- die dazu bestimmt sind, Pflanzen vor nichtparasitären Beeinträchtigungen zu schützen.

Produkte der zweiten Gruppe sind z. B. Mittel zur Verminderung der Wasserverdunstung oder Frostschutzmittel. Produkte, die als Pflanzenschutzmittel in den Geltungsbereich der EU-Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln fallen, sind keine Pflanzenstärkungsmittel.

Mittel, bei denen die Versorgung der Pflanzen mit Nähr- und Spurenstoffen und die Anregung des Wachstums im Vordergrund stehen, sind als Pflanzenhilfsmittel oder Bodenhilfsstoffe einzuordnen. Diese Produktgruppen unterliegen dem Düngemittelrecht.

Das Inverkehrbringen von Pflanzenstärkungsmitteln ist in § 45 Pflanzenschutzgesetz geregelt.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung dürfen Pflanzenstärkungsmittel keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier, das Grundwasser sowie keine sonstigen nicht vertretbaren Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt haben.
- Das Inverkehrbringen muss zuvor beim BVL angezeigt werden.
- Pflanzenstärkungsmittel müssen entsprechend den Vorschriften des Pflanzenschutzgesetzes gekennzeichnet sein. Unter Umständen kann das Gefahstoffrecht zusätzliche Kennzeichnungen verlangen.

Das BVL kann das Inverkehrbringen untersagen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Produkt nicht die Definition eines Pflanzenstärkungsmittels erfüllt oder schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier, das Grundwasser oder den Naturhaushalt hat. Das bisherige Listungsverfahren wurde durch ein Anzeigeverfahren abgelöst.

Pflanzenstärkungsmittel, die vor dem 14. Februar 2012, also vor dem Inkrafttreten des neuen Pflanzenschutzgesetzes, eine Listung nach dem alten Pflanzenschutzrecht erhalten hatten, waren während einer Übergangsfrist nur noch bis zum 14. Februar 2013 verkehrsfähig.

Das BVL führt die Pflanzenstärkungsmittel, deren Inverkehrbringen nicht untersagt wurde, in einer Liste. Eine monatlich aktualisierte Ausgabe ist im Internet auf der Seite des BVL zu finden. Z. Zt. (Stand August 2014) sind dort 193 Pflanzenstärkungsmittel gelistet.

Die Aufnahme eines Pflanzenstärkungsmittels in diese Liste erfolgt nach einer Prüfung durch das BVL; die Verkehrsfähigkeit ist aber schon nach erfolgter Mitteilung des Inverkehrbringers gegeben. Es können also Pflanzenstärkungsmittel rechtmäßig in Verkehr sein, die noch nicht in dieser Liste aufgeführt sind.

Gute fachliche Praxis und integrierter Pflanzenschutz im Kleingarten

Laut Bundeskleingartengesetz (BKleinG) ist ein Kleingarten ein Garten, der dem Nutzer zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dient. Die kleingärtnerische Nutzung umfasst die Gewinnung von Gemüse, Obst und anderen Früchten durch Selbstarbeit des Kleingärtners und seiner Familie. Zweites Element ist die Nutzung zum Zweck der Erho-

lung, die u. a. dadurch gekennzeichnet ist, dass die Gartenfläche auch Rasenbewuchs und Zierbepflanzung aufweist. Weiterhin bestimmt das BKleinG, dass die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Nutzung des Kleingartens berücksichtigt werden sollen.

Beim Pflanzenschutz und bei der Schädlingsbekämpfung wird es hinsichtlich der zu verwendenden Mittel auf die Verkehrsauffassung und insbesondere auf die im Gartenbau üblicherweise zu beachtenden Regeln ankommen (L. Mainczyk: Bundeskleingartengesetz – Praktiker-Kommentar, 10. Auflage, Oktober 2010). Diese Regeln können aus § 3 Absatz 1 des Pflanzenschutzgesetzes abgeleitet werden (Gute fachliche Praxis und integrierter Pflanzenschutz).

Wie der Erwerbsgärtner sollte auch der Freizeitgärtner nur aufeinander abgestimmte, miteinander verträgliche, umweltschonende Verfahren zum Schutz seiner Gartenkulturen vor Krankheiten oder Schädlingen anwenden, ohne dabei Mensch und Tier oder den Naturhaushalt zu gefährden und ohne die natürliche Vielfalt in der „ökologischen Zelle“ seines Gartens zu mindern.

Gute fachliche Praxis ist gegeben, wenn Maßnahmen des Pflanzenschutzes nach den heute geltenden Gesetzen und Verordnungen sowie den allgemein anerkannten Regeln erfolgen. Hierzu gehören u. a. die Bevorzugung mechanischer, biologischer und biotechnischer Pflanzenschutzmaßnahmen sowie der gezielte Einsatz von möglichst selektiv wirkenden Pflanzenschutzmitteln und die Bekämpfung der Schaderreger im empfindlichsten Stadium mit der geringsten Aufwandmenge nach vorheriger Abschätzung des zu erwartenden Schadens. Infolgedessen entspricht eine versicherungsmäßige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht den Regeln der Guten fachlichen Praxis.

Die Gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz umfasst insbesondere

- die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze des Integrierten Pflanzenschutzes und
- die Gesunderhaltung und Qualitätssicherung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen durch
 - a) vorbeugende Maßnahmen,
 - b) die Verhütung der Einschleppung oder Verschleppung von Schadorganismen,
 - c) die Abwehr oder Bekämpfung von Schadorganismen,
 - d) die Förderung natürlicher Mechanismen zur Bekämpfung von Schadorganismen

sowie

- e) Maßnahmen zum Schutz vor sowie die Abwehr von Gefahren, die durch die Anwendung, das Lagern und den sonstigen Umgang mit Pflanzenschutzmitteln oder durch andere Maßnahmen des Pflanzenschutzes, insbesondere für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt einschließlich des Grundwassers, entstehen können.

Dieses Verfahren wird als Integrierter Pflanzenschutz bezeichnet, der nach § 2 Nummer 2 des Pflanzenschutzgesetzes wie folgt definiert wird:

Eine Kombination von Verfahren, bei denen unter vorrangiger Berücksichtigung

- biologischer,
- biotechnischer,
- pflanzenzüchterischer sowie
- anbau- und kulturtechnischer Maßnahmen

die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf das notwendige Maß beschränkt wird.

Der Bereich der nicht-beruflichen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Haus- und Kleingärten wird durch das Pflanzenschutzgesetz abschließend geregelt. In der Regel besitzen diese Anwender keinen Sachkundenachweis. Daher ist dieser Bereich zwar prinzipiell von den Grundsätzen der Guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz ausgenommen, dennoch können sich auch Freizeitgärtner bei der Bewirtschaftung eines Gartens sehr gut an diesen Grundsätzen orientieren.

Nationaler Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Ergänzend zur europäischen und nationalen Rechtsetzung hat die Bundesregierung am 10. April 2013 den Nationalen Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, kurz NAP, verabschiedet. Der Aktionsplan ist Teil der Umsetzung der EU-Richtlinie über einen Aktionsrahmen für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden. Mit der Umsetzung des NAP wird auch den Vorschriften des Pflanzenschutzgesetzes Genüge getan (§ 4 Pflanzenschutzgesetz).

Im Mittelpunkt des Aktionsplanes steht die Verringerung von Risiken für Mensch, Tier und Naturhaushalt, die durch die Anwendung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln entstehen können. Dabei werden die gesundheitlichen, sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen berücksichtigt.

Der NAP umfasst unter Berücksichtigung bereits getroffener Risikominderungsmaßnahmen quantitative Vorga-

ben, Ziele, Maßnahmen, Indikatoren und Zeitpläne zur Verringerung der Risiken und Auswirkungen der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf die Gesundheit von Mensch und Tier sowie auf den Naturhaushalt. Die Zielvorgaben betreffen die Bereiche Pflanzenschutz, Anwenderschutz, Verbraucherschutz und Schutz des Naturhaushaltes.

Der NAP hat nicht nur Auswirkungen für die Land- und Forstwirtschaft und den Gartenbau, sondern auch für den Bereich des Haus- und Kleingartens. So sollen u. a. auch für den Haus- und Kleingartenbereich bis 2015 sektorspezifische Leitlinien des Integrierten Pflanzenschutzes erarbeitet werden, die öffentlichkeitswirksam zu verbreiten sind. Dabei wird vorausgesetzt, dass Kulturpflanzen- und sektorspezifische Leitlinien geeignet sind, nicht nur die Einführung des Integrierten Pflanzenschutzes in der Praxis und der Beratung zu unterstützen, sondern dass sie auch eine wichtige Grundlage für die Weiterentwicklung des Integrierten Pflanzenschutzes sind, indem sie anzeigen, wo geeignete Methoden und Verfahren noch nicht vorhanden bzw. praxisreif sind.

Sektorspezifische Leitlinie zum Integrierten Pflanzenschutz im Haus- und Kleingartenbereich

Bereits seit Februar 2013 liegt eine von 16 verschiedenen Verbänden, u. a. dem Bundesverband Deutscher Gartenfreunde, dem Hauptverband der Bahn-Landwirtschaft und dem Verband der Gartenbauvereine Deutschland erarbeitete Sektorspezifische Leitlinie zum Integrierten Pflanzenschutz im Haus- und Kleingartenbereich vor.

Diese Leitlinie beschreibt allgemeinkonkret die verschiedenen Voraussetzungen für den Anbau und die Pflege von Pflanzen im Haus- und Kleingarten, wie Kulturmaßnahmen, Standortwahl, Sortenwahl, Fruchtfolge, Fruchtwechsel, Pflanzung und Pflege bei Gemüse, Obst und Zierpflanzen, Bodenpflege und Bodengesundheit, Düngung und Bewässerung. Weiterhin werden Hinweise zur Förderung und Nutzung natürlicher Regelmechanismen und der biologischen Vielfalt gegeben und auf Möglichkeiten der Diagnose von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen einschließlich relevanter Schadorganismen verwiesen. Weiterhin werden die verschiedenen Pflanzenschutzmaßnahmen wie physikalische und biotechnische Verfahren, biologische Schädlingsbekämpfung, Pflanzenstärkungsmittel und Kriterien für die Auswahl und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln dargestellt.

Schließlich wird auf Maßnahmen zur besonderen Sorgfaltspflicht beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln hingewiesen. Diese Leitlinien sollten alle Vorstände einschließlich der Fachberaterinnen und Fachberater nicht nur kennen, sondern verinnerlicht haben und alle Pächterinnen und Pächter dazu anhalten, nach diesen Leitlini-

en zu handeln. Die Leitlinie ist im Internet unter <http://www.nap-pflanzenschutz.de> zu finden.

Zur klaren Abgrenzung der pflanzenschutzlichen Sachkunde von Klein- und Hausgärtnern von den Anforderungen für Anwender, Händler und Hersteller von Pflanzenschutzmitteln sowie für Pflanzenschutzberater nach § 9 Pflanzenschutzgesetz sowie zur Vermeidung von Missverständnissen und ggf. ungerechtfertigten Forderungen nach Anerkennung des freiwilligen pflanzenschutzlichen Sachkundenachweises für Kleingärtner als Sachkundenachweis im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes sollte der Begriff „Sachkunde“ in Verbindung mit Kleingärtnern in Zukunft nicht mehr verwendet werden. Stattdessen sollte künftig der bereits mit der sektorspezifischen Leitlinie zum integrierten Pflanzenschutz im Haus- und Kleingartenbereich vom Februar 2013 geprägte Begriff „Pflanzenschutzfachkunde HuK – Haus- und Kleingarten“ verwendet werden.

Pflanzenschutzfachkunde Haus- und Kleingarten

Je nach Größe der Kleingartenanlage sollte jede Kolonie mit mindestens einem pflanzenschutzfachkundigen Fachberater oder einer Fachberaterin ausgestattet sein, die für ihre verantwortungsvolle Aufgabe entsprechend geschult worden sind und auch regelmäßig die Fachinformationen der Pflanzenschutzdienste nutzen.

Mit der Einführung eines freiwilligen pflanzenschutzlichen Sachkundenachweises für Kleingärtner in Berlin im Jahr 1983 wurde der Grundstein für eine neue Qualität in der Aus- und Fortbildung von Gartenfachberatern gelegt, die bis dahin auf die pflanzenschutzliche Weiterbildung während der Winter- und Sommerfachberatung beschränkt war.

Dieser Sachkundenachweis wurde später zusätzlich dadurch aufgewertet, dass in den von der zuständigen Senatsverwaltung (jetzt Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt) erlassenen Muster-Zwischenpachtvertrag für Dauerkleingartenanlagen/Kleingartenanlagen noch die folgende Regelung aufgenommen wurde: „Pflanzenschutzmittel, die nicht in den Bereich von sehr giftig oder giftig eingestuften Mitteln fallen, dürfen nur nach vorheriger Beratung durch das Pflanzenschutzamt oder nach Beratung durch einen Kleingartenfachberater mit Sachkundenachweis angewendet werden.“

Auch in der aktuellen Fassung des Musterzwischenpachtvertrages der Verwaltungsvorschriften des Senats von Berlin über Dauerkleingärten und Kleingärten auf landeseigenen Grundstücken vom Dezember 2009 heißt es im Abschnitt über die kleingärtnerische Nutzung deshalb noch:

„Grundsätzlich dürfen Pflanzenschutzmittel nur nach vorheriger Beratung durch das Pflanzenschutzamt oder nach Beratung durch Gartenfachberaterinnen und Gartenfachberater

mit Sachkundenachweis angewendet werden.“

Im Januar 2014 wurde diese Regelung unter Berücksichtigung der Sektorspezifischen Leitlinie zum Integrierten Pflanzenschutz im Haus- und Kleingartenbereich an die neuesten rechtlichen Entwicklungen angepasst und von der für Grundsatzangelegenheiten des Kleingartenwesens zuständigen Stelle der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt in Abstimmung mit dem Pflanzenschutzamt, dem Landesverband Berlin der Gartenfreunde e. V. und der Wasserbehörde empfohlen, bei Neuabschlüssen und Änderungen von Pacht- bzw. Unterpachtverträgen nun folgende Formulierung zu verwenden:

„Darüber hinaus darf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nur nach vorheriger Beratung durch einen Gartenfachberater mit Pflanzenschutzfachkundenachweis für den Haus- und Kleingartenbereich erfolgen.“

Bereits 1984 hatte der BDG empfohlen, sich bei der Aus- und Fortbildung von Kleingärtnern an das Konzept des integrierten Pflanzenschutzes anzulehnen. Darüber hinaus entspricht die Forderung nach einer gezielten Ausbildung von Pflanzenschutzobleuten in den Kleingartenvereinen auch der schon 1985 von der 58. Arbeitssitzung des Deutschen Pflanzenschutzdienstes gegebenen Empfehlung, dass „Die Prinzipien des Integrierten Pflanzenschutzes (...) auch im Kleingarten anzuwenden (sind)“ und dass „eine gezielte Schulung von Pflanzenschutz-Obleuten in den Kleingartenvereinen anzustreben (ist).“

Pflanzenschutzfachkunde Haus- und Kleingarten – Erforderliche Kenntnisse und Fertigkeiten –

Da, wie bereits erwähnt, bezüglich des Pflanzenschutzes und der Schädlingsbekämpfung auch im Freizeitgartenbau die üblicherweise im Erwerbsgartenbau einzuhaltenden Regeln der Guten fachlichen Praxis und die Grundsätze des Integrierten Pflanzenschutzes beachtet und angewendet werden sollten, können auch für die Pflanzenschutzfachkunde Haus- und Kleingarten die persönlichen Anforderungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und die Beratung über Pflanzenschutz nach dem Pflanzenschutzgesetz zu Grunde gelegt werden. Zu diesen Anforderungen zählen sowohl fachtheoretische als fachpraktische Kenntnisse sowie fachpraktische Fertigkeiten.

Die wichtigsten fachtheoretischen Kenntnisse sind

- Kenntnisse aller einschlägigen Rechtsvorschriften, die Pestizide und deren Verwendung betreffen;
- die Identifizierung und Beherrschung der mit Pestiziden verbundenen Gefahren und Risiken,
- Kenntnisse der Strategien und Verfahren des integrierten Pflanzenschutzes,
- der Methoden der biologischen Schädlingsbekämpfung, Kenntnisse der allgemeinen Grundsätze und der

kulturpflanzen- oder sektorspezifischen Leitlinien zum Integrierten Pflanzenschutz;

- Maßnahmen zur Minimierung der Risiken für Menschen, Nichtzielorganismen und Umwelt;
- Verfahren zur Vorbereitung der Anwendungsgeräte und eine Verwendung unter geringstmöglichen Risiken;
- Sofortmaßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt bei unbeabsichtigter Verschüttung und Kontamination sowie bei extremen Wetterereignissen

sowie

Kenntnisse über Schadorganismen, Eigenschaften von Pflanzenschutzmitteln und Verfahren der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

An fachpraktischen Kenntnissen und Fertigkeiten sind erforderlich

1. Das Durchführen einer Arbeitsaufgabe und eines situationsbezogenen Fachgespräches;
- und
2. Fertigkeiten im bestimmungsgemäßen und sachgerechten Umgang mit Pflanzenschutzmitteln, beim Verwenden, Reinigen und Warten von Pflanzenschutzgeräten.

Integrierter Pflanzenschutz in der Kleingartenpraxis

Zum Abschluss fasse ich noch einmal die Aspekte, die im integrierten Pflanzenschutz im Haus- und Kleingarten eine Rolle spielen, zusammen:

1. Natürliche Begrenzungsfaktoren einschließlich klima- und standortbedingte Einflüsse,
2. Widerstandsfähige Kulturpflanzen
3. Schadensschwellen
4. Vorhersage des Auftretens von Krankheiten und Schädlingen, Warndienst
5. Nützlingsschonende und gezielt wirkende Pflanzenschutzmittel
6. Auswahl der miteinander zu verknüpfenden Abwehrverfahren, wie
 - a) sinnvolle Gestaltung von Fruchtwechsel bzw. Fruchtfolge
 - b) Sortenwahl, auch unter Berücksichtigung von Standort, Bodenart und Bodenzustand
 - c) Gesunde Anzucht unter Beachtung von Saatchichte bzw. Pflanzweite
 - d) Optimale Saat- und Pflanztermine
 - e) Fachgerechte Bodenbearbeitung
 - f) Bedarfsgerechte Düngung
 - g) Zeit- und fachgerechte Pflegemaßnahmen

- h) Einsatz von Nützlingen/natürlichen Feinden
- i) Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln unter Berücksichtigung der Schadensschwelen und der Warnmeldungen des Pflanzenschutzdienstes.

Es sollte grundsätzlich weiterhin angestrebt werden, dass alle Landes- und Bezirksverbände sowie Kleingartenanlagen mit Fachberaterinnen und Fachberatern mit einem Pflanzenschutzfachkundenachweis für den Haus- und Kleingartenbereich ausgestattet sind, die die Gartenfreundinnen und Gartenfreunde im Sinne der Guten fachlichen Praxis und der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes beraten. Dies wäre ein großer Fortschritt und angesichts des immer komplexer werden Pflanzenschutzrechts sowie der sehr vielfältigen Pflanzenschutzmethoden auch eine Gebot der Zeit.

Beschlüsse und Mitteilungen der Europäischen Union zum

Sechsten Umweltaktionsprogramm 2002 – 2012

- Beschluss Nr. 1600/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2002 über das sechste Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft
- Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuss →
Hin zu einer thematischen Strategie zur nachhaltigen Nutzung von Pestiziden, KOM (2002) 349 vom 01.07.2002
- Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen →
Hin zu einer thematischen Strategie zur nachhaltigen Nutzung von Pestiziden, KOM (2006) 372 vom 12.07.2006

Rechtsakte der Europäischen Union zur Umsetzung der

Thematischen Strategie

Nachhaltige Nutzung von Pestiziden

- Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln
- Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden

Rechtsakte Deutschlands

zur Umsetzung der Rechtsakte der Europäischen Union

- Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 87 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
- Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953), zuletzt geändert durch Artikel 5a der Verordnung vom 6. Januar 2014 (BGBl. I S. 26)
- Pflanzenschutz-Geräteverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953, 1962)

- Verordnung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953, 1970)

Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen Pflanzenschutzgesetz

Wichtige Änderungen bei folgenden Vorschriften:

- Inverkehrbringen und Abgabe von Pflanzenschutzmitteln
- Abverkaufs- und Aufbrauchfristen
- Pflanzenschutzmittel für den Haus- und Kleingarten / für nicht-berufliche Anwender
- Besondere Anforderungen an Pflanzenschutzmittel, die auf Flächen angewendet werden sollen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind
- Pflanzenstärkungsmittel
- Gute fachliche Praxis und integrierter Pflanzenschutz

58. Arbeitssitzung des Deutschen Pflanzenschutzdienstes 04./05. Juni 1985

Anlage 6 zu Punkt 18 des Protokolls (Auszug):

„Auf seiner 58. Arbeitssitzung hat ... der Deutsche Pflanzenschutzdienst ... festgestellt:

4. Die Prinzipien des Integrierten Pflanzenschutzes sind auch im Kleingarten anzuwenden. Um dieses Ziel zu erreichen ist eine Intensivierung der allgemeinen Beratung und eine gezielte Schulung von Pflanzenschutz-Obmännern in den Kleingartenvereinen anzustreben.“

„Schwerpunkte der pflanzenschutzlichen Beratung im Haus- und Kleingarten“

Prof. Dr. Hans-Peter Plate

(Schriftenreihe des BDG Heft 42, 1986, Seite 4–34)

„Nach meiner Ansicht sollte es das Fernziel unserer Bemühungen sein, die Funktion des Fachberaters vom Erwerb des pflanzenschutzlichen Sachkundenachweises abhängig zu machen.“

Schulungsveranstaltung des BDG

16.–18.11.1984 in Darmstadt

(Schriftenreihe des BDG Heft 35, 1984, Seite 77)

Welche Anhaltspunkte für umweltbewusstes und umweltschützendes Verhalten bieten Kleingärten?

Diskussionsergebnis der Arbeitsgruppe III:

Ansatzpunkte für umweltbewusstes Verhalten in Kleingärten

„Der Bundesverband Deutscher Gartenfreunde (BDG) empfiehlt, sich bei der Schulung (Ausbildung und Fortbildung) an das Konzept des integrierten Pflanzenschutzes anzulehnen.“

Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen Pflanzenschutzgesetz

§ 9 Absatz 1 Persönliche Anforderungen

Eine Person darf nur

- > Pflanzenschutzmittel anwenden,
- > über den Pflanzenschutz beraten,

wenn sie über einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Sachkundenachweis verfügt.

Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung

§ 3 Prüfung

Durch die Prüfungen ist jeweils festzustellen, ob der Prüfling die erforderlichen Kenntnisse und die für die jeweilige Tätigkeit erforderlichen praktischen Fertigkeiten für eine der folgenden Tätigkeiten hat:

- > Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
- > Beratung über den Pflanzenschutz

Die Prüfungen bestehen jeweils aus einem fachtheoretischen und einem fachpraktischen Teil.

Wichtige Themen des fachtheoretischen Teils der Sachkundeprüfung

- für (berufliche) Anwender von Pflanzenschutzmitteln
- und (berufliche) Berater über Pflanzenschutz

nach Anhang I der EG-Richtlinie über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Nutzung von Pestiziden ...

Wichtige Themen des fachtheoretischen Teils der Sachkundeprüfung

- Alle einschlägigen Rechtsvorschriften, die Pestizide und deren Verwendung betreffen

- Die mit Pestiziden verbundenen Gefahren und Risiken sowie die Möglichkeit, diese zu identifizieren und zu beherrschen
- Strategien und Verfahren des integrierten Pflanzenschutzes, Methoden der biologischen Schädlingsbekämpfung, Informationen über die allgemeinen Grundsätze und kulturpflanzen- oder sektorspezifischen Leitlinien zum Integrierten Pflanzenschutz
- Maßnahmen zur Minimierung der Risiken für Menschen, Nichtzielorganismen und Umwelt

Wichtige Themen des fachtheoretischen Teils der Sachkundeprüfung

- Verfahren zur Vorbereitung der Anwendungsgeräte und eine Verwendung unter geringstmöglichen Risiken
- Sofortmaßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt bei unbeabsichtigter Verschüttung und Kontamination sowie bei extremen Wetterereignissen

Kenntnisse über

- Schadorganismen
- Eigenschaften von Pflanzenschutzmitteln
- Verfahren der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

nach Anhang I der EG-Richtlinie über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Nutzung von Pestiziden

1. • Durchführen einer Arbeitsaufgabe
• Situationsbezogenes Fachgespräch
2. Fertigkeiten
 - im bestimmungsgemäßen und sachgerechten Umgang mit Pflanzenschutzmitteln
 - beim Verwenden, Reinigen und Warten von Pflanzenschutzgeräten

Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen Pflanzenschutzgesetz

§ 3 Absatz 1 Gute fachliche Praxis und integrierter Pflanzenschutz

- (1) Pflanzenschutz darf nur nach guter fachlicher Praxis durchgeführt werden.

Die gute fachliche Praxis umfasst insbesondere

1. Die Einhaltung der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes des Anhangs III der Richtlinie 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden

Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen Pflanzenschutzgesetz

§ 3 Absatz 1 Gute fachliche Praxis und integrierter Pflanzenschutz

2. Die Gesunderhaltung und Qualitätssicherung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen durch
 - a) vorbeugende Maßnahmen
 - b) Verhütung der Einschleppung oder Verschleppung von Schadorganismen
 - c) Abwehr oder Bekämpfung von Schadorganismen
 - d) Förderung natürlicher Mechanismen zur Bekämpfung von Schadorganismen

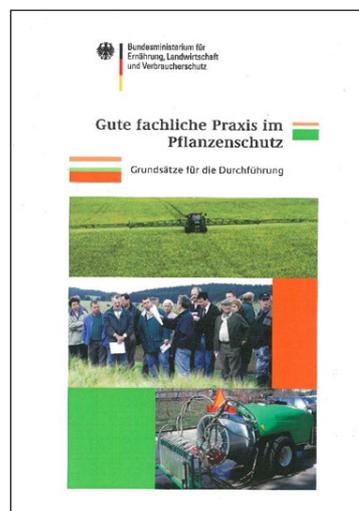
Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen Pflanzenschutzgesetz

§ 3 Absatz 1 Gute fachliche Praxis und integrierter Pflanzenschutz

3. Maßnahmen zum Schutz und zur Abwehr von Gefahren, die durch die Anwendung, das Lagern und den sonstigen Umgang mit Pflanzenschutzmitteln oder durch andere Maßnahmen des Pflanzenschutzes, insbesondere für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt einschließlich des Grundwassers entstehen können.

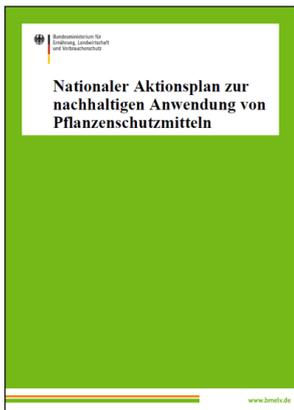
Untergesetzliche Regelungen

Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz vom 21. Mai 2010





Leitfaden des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e. V.
vom Dezember 2007
Kapitel 8: Pflanzenschutz



Nationaler Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln vom 10. April 2013



Sektorspezifische Leitlinie zum integrierten Pflanzenschutz im Haus- und Kleingartenbereich vom Februar 2013

Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen Pflanzenschutzgesetz

§ 2 Nummer 2 Begriffsbestimmungen

Integrierter Pflanzenschutz: Eine Kombination von Verfahren, bei denen unter vorrangiger Berücksichtigung

- biologischer,
- biotechnischer,
- pflanzenzüchterischer sowie
- anbau- und kulturtechnischer Maßnahmen

die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf das notwendige Maß beschränkt wird.

Integrierter Pflanzenschutz -- Chemische Maßnahmen

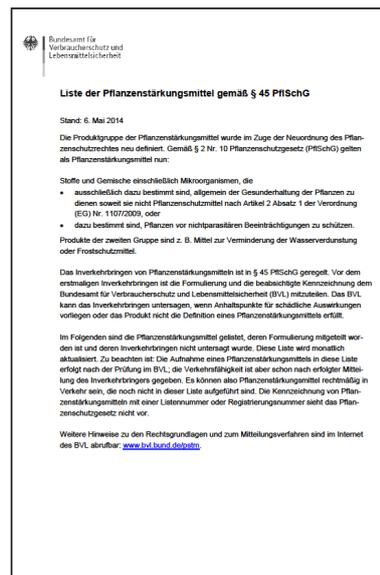
Pflanzenschutzmittel:



- Für die Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich / den nicht-beruflichen Anwender zugelassen
- Möglichst nützlingsschonend und selektiv
- Vorzugsweise auf der Basis von Naturstoffen, natur-identischen bzw. nachwachsenden Rohstoffen, möglichst anwendungsfertig formuliert (AF)



Verzeichnis der für den Haus- und Kleingartenbereich / für nicht-berufliche Anwender zugelassenen Pflanzenschutzmittel



Durch das BVL gemäß § 45 Pflanzenschutzgesetz gelistete Pflanzenstärkungsmittel

Eignungskriterien, Zulassung, Kennzeichnung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Kleingarten



Christoph Hoyer,
Dezernent für Pflanzenschutz im Gartenbau
Hessischer Pflanzenschutzdienst-Regierungspräsidium
Gießen

www.pflanzenschutzdienst.rp-giessen.de

Zulassung

Eignungskriterien
Anwendung
Kennzeichnung

Zulassung von geeigneten Pflanzenschutzmitteln

Beurteilung von Wirkstoffen auf EU-Ebene –
EU Verordnung Nationale Zulassung in der Bundesrepublik Deutschland durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)

- Umweltbundesamt (UBA) bewertet Risiken für Naturhaushalt und Grundwasser
 - Bundesamt für Risikobewertung (BfR) bewertet gesundheitliche Risiken
 - Julius-Kühn-Institut (JKI) bewertet die Wirksamkeit
 - Nach vielen Monaten und Jahren der Prüfung durch diese Behörden erfolgt die Zulassung eines geeigneten Pflanzenschutzmittels
- a) Großpackung für den Profianbau
b) Kleinpackung für den Haus- und Kleingarten (HuK) geeignete Pflanzenschutzmittel für den HuK

Geeignete Pflanzenschutzmittel für den HuK

Beispiel:

Bayer Garten Bio-Schädlingsfrei Neem

Ein ökologisch unbedenkliches Produkt für den Biogarten?

Wirkstoff: 10,6g/l Azadirachtin (Neem)

R 51/53:

Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

S 2: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen

S 24: Berührung mit der Haut vermeiden



Weitere Kennzeichnungen:

NN361: Das Mittel wird als schädigend für Populationen der Art *Coccinellaseptempunctata* (Siebenpunkt-Marienkäfer) eingestuft.

NN370: Das Mittel wird als schädigend für Populationen der Art *Chrysoperla carnea* (Florfliege) eingestuft.

NN391: Das Mittel wird als schädigend für Populationen der Art *Episyrphus balteatus* (Schwebfliege) eingestuft.

Ist *Bayer Garten Bio-Schädlingsfrei Neem* für den Einsatz im Kleingarten geeignet?

ja X

Eventuelle Risiken

- Nützlingsschädigung, Schädigung von Wasserorganismen oder Gefahr von Hautreizungen

führen nicht automatisch zur Zulassungsverweigerung.



Würden Sie das Präparat *Bayer Garten Bio-Schädlingsfrei Neem* zur Bekämpfung von Blattläusen an Dill empfehlen?

Zulassung bis 31. Dezember 2023 an frischen Kräutern
ausgenommen: Schnittlauch

- Gegen Saugende Insekten, Beißende Insekten, blattminierende Insekten;
- **ausgenommen:** Wanzen
- Max. Zahl Behandlungen: 3
- Spritzen 0,3ml/m² in 50 bis 80ml/m² Wasser

Wartezeit: 14Tage

Pflanzenschutzmittel werden für ganz bestimmte Anwendungen (Kultur/Schaderreger) zugelassen

Mittel, die in allen Kulturen im Garten einsetzbar sind, gibt es kaum.

Beispiel: *Bayer Garten Bio-Schädlingsfrei Neem*

Kultur(en)	Schaderreger	Wartezeit
Kartoffel	Kartoffelkäfer	4 Tage
Frische Kräuter, ausgenommen Schnittlauch, im Freiland	Saugende, beißende, blattminierende Insekten; ausgenommen Wanzen	14 Tage
Frische Kräuter, ausgenommen Schnittlauch, im Gewächshaus	Saugende, beißende, blattminierende Insekten; ausgenommen Wanzen	14 Tage
Frische Kräuter, ausgenommen Schnittlauch, auf Balkonen	Saugende, beißende, blattminierende Insekten; ausgenommen Wanzen	14 Tage
Kopfkohle (Weiß-, Rot-, Spitz-, Rosen- und Wirsingkohl) im Freiland	Saugende, beißende, blattminierende Insekten	3 Tage
Spinat und verwandte Arten im Freiland	Saugende, beißende, blattminierende Insekten; ausgenommen Wanzen	7 Tage
u.a.		

- Pflanzenschutzmittel werden für ganz bestimmte Anwendungen (Kultur/Schaderreger) zugelassen
- Alle zugelassenen Indikationen sind in der Pflanzenschutzmitteldatenbank des Bundesamtes für Verbraucherschutz zu finden.

http://www.bvl.bund.de/DE/Home/homepage_node.html

- Pflanzenschutzmittel
- zugelassene Pflanzenschutzmittel
- Online-Datenbank



Warum darf *Bio-Schädlingsfrei Neem* nicht zur Bekämpfung der Lauchminierfliege an Schnittlauch eingesetzt werden?

Mögliche Gründe

- Die Zulassung dieser Indikation wurde vom Zulassungsinhaber nicht beantragt.
- Es fehlen Daten, um Rückstände beurteilen zu können.
- Es fehlen Daten, umschädigende Wirkungen auf Nutzorganismen beurteilen zu können.
- Die Wirkung gegen den Schadorganismus ist nicht ausreichend.
- Das Pflanzenschutzmittel verursacht in der Kultur Schäden.

Beispiel:

Welches zugelassene und daher auch geeignete Pflanzenschutzmittel darf zur Bekämpfung der Kraut- und Braunfäule an Tomate im Kleingarten eingesetzt werden?

In der BVL-Datenbank werden 20 Mittel gelistet.

Beispiel: *Kraut- und Braunfäule an Tomate HuK-BVL Datenbank*

insgesamt 20 zugelassene Präparate

Mittel	Wirkstoff	
Atempo Kupfer Pilzfrei	Kupferoktanoat	Freiland 12 x
Cueva Pilzfrei	Kupferoktanoat	Freiland 12 x
Cueva Wein-Pilzfrei	Kupferoktanoat	Freiland 12 x nicht erhältlich
Cueva	Kupferoktanoat	Freiland 12 x nicht erhältlich
Bayer Garten Gemüse-Pilzfrei Infinito	Propamocarb+Flupicolide	Freiland 3 x
Infinito	Propamocarb+Flupicolide	Freiland 3 x Großpackung
Fungisan Rosen- und Gemüse-Pilzfrei	Azoxystrobin	Gewächshaus 2 x
und weitere 13 Präparate	Azoxystrobin	Gewächshaus 2 x davon 9 Mittel nicht erhältlich

Beispiel: *Kraut- und Braunfäule an Tomate HuK*

20 zugelassene Präparate, davon 8 Präparate im Handel erhältlich

Anzahl zugelassene Mittel	Wirkstoff	Anwendungsort/ Anwendungshäufigkeit	Wartezeit in Tagen
4	Kupferoktanoat	Freiland 12x	7
2	Propamocarb + Flupicolide	Freiland 3x	3
14	Azoxystrobin	Gewächshaus 2x	3



Gesundheitsgefährdend



Umweltgefährdend

Im Handel erhältlich sind:

1. Atempo Kupfer-Pilzfrei (Neudorff)
2. Cueva Pilzfrei (Neudorff)
3. Bayer Garten Gemüse-Pilzfrei Infinito (BayerGarten)
4. COMPO Spezial-Pilzfrei (COMPO)
5. Fungisan Rosen- und Gemüse-Pilzfrei (Neudorff)
6. Rosen-Pilzfrei Boccacio (Stählers-Gartenapotheke)
7. Gemüse-Pilzfrei Saprol (ScottsCelaflor)
8. Rosen-Pilzfrei Saprol (ScottsCelaflor)

Beispiel: Bayer Garten Gemüse-Pilzfrei Infinito

Informationen aus der BVL-Datenbank

SS610:

Gummischürze tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

SS110:

Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

SE110:

Dicht abschließende Schutzbrille tragen beim Umgang mit dem unverdünnte Mittel.

SB110:

Die Richtlinie für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz „Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln“ des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ist zu beachten.

Informationen aus der Gebrauchsanleitung

- Für Folgen nicht bestimmungsgerechter und unsachgemäßer Anwendung haften wir nicht.
- Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
- Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.
- Schutzhandschuhe/-Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutztragen.
- BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Gemüse-Pilzfrei Infinita® 60ml

Spritzmittel zur Behandlung der Kraut- und Knollenfäule an Kartoffeln und Falschem Mehltau an Gurke, Patisson, Kürbis-Hybriden und Zucchini. Bayer Garten Gemüse-Pilzfrei Infinito® ist ein neues Pflanzenschutzmittel gegen Krankheiten, die durch falsche Mehltaupilze verursacht werden.

Bayer Garten Gemüse-Pilzfrei Infinita® ist zur Behandlung des Schadpilzes *Phytophthora infestans* im Haus- und Kleingarten zugelassen, den Erreger der Kraut- und Knollenfäule an Kartoffeln. Die Ernte von gesunden Gurken und Kartoffeln ist die Herausforderung für jeden Gärtner und dieser Herausforderung kann Bayer Garten Gemüse-Pilzfrei Infinita® sicher gerecht werden.

Dieses innovative Produkt verhindert den Krankheitsausbruch, in dem es an der Ursache der Infektion, den Pilzsporen, sicher und zuverlässig wirkt. Das Mittel schützt Blätter und Stängel, sodass die Kartoffelknollen und die Früchte erst gar nicht befallen werden.

Die besondere Stärke von *Bayer Garten Gemüse-Pilzfrei Infinito®* ist der lang anhaltende Schutz von Blättern, Stängeln und vor allem des Neuzuwachses. Die Kombination aus zwei potenten Wirkstoffen wirkt hier bei nicht nur oberflächlich, sondern hat auch eine ausgezeichnete Tiefenwirkung (systemische Wirkung).

Von der Zulassungsbehörde festgesetzte Anwendungsgebiete

- Kraut- und Knollenfäule (*Phytophthora infestans*) → Kartoffeln
- Falscher Mehltau (*Pseudoperonosporacubensis*) → Gurke, Patisson, Kürbis-Hybriden, Zucchini

Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig.

Beispiel: Bayer Garten Gemüse-Pilzfrei Infinito

Warum gibt die Gebrauchsanleitung keine Hinweise zur Anwendung in Tomate, obwohl das Mittel die Zulassung hat?

Bayer Garten hat so entschieden!

Fazit:

- Alle für den HuK zugelassenen Pflanzenschutzmittel sind in der BVL Datenbank zu finden.
- Die Datenbank gibt Auskunft über die Zulassung der Mittel, nicht über die Verfügbarkeit im Handel.

Empfehlung:

1. Auswahl geeigneter Mittel über die Pflanzenschutzinfothek.
Hier werden nur Präparate gelistet, die im Handel erhältlich und die nicht bienengefährlich sind.

<http://pflanzenschutzdienst.rp-giessen.de/pflanzenschutzinfothek/infothek/>

2. Daten zur Anwendung der Gebrauchsanleitung entnehmen.
3. Datenbanken und Pflanzenschutzmittelverzeichnis nur zur weiterführenden Recherche nutzen.

Was muss bei der Anwendung alles beachtet werden:

- Zugelassenes Anwendungsgebiet
- Dosierung
- Wartezeit
- Kennzeichnungen für den sicheren Umgang mit dem Mittel (423 Kennzeichnungen sind möglich)

Daten dazu stehen in der Gebrauchsanleitung. Wer es genauer wissen will oder muss, kann in der Datenbank oder dem Pflanzenschutzmittelverzeichnis nachschauen.

Zugelassenes Anwendungsgebiet

Kultur oder Kulturgruppe

Rosenkohl	Rose	Holunder
Kopfkohle	Ziergehölze	Johannisbeerartiges Beerenobst
Kohlgemüse	Zierpflanzen	Beerenobst

Ort

Freiland Gewächshaus Wohn- und Büroräume
Balkone

Die genaue Definition der Kulturen und Kulturgruppen findet sich im Pflanzenschutzmittelverzeichnis HuKS.9 bis 11

http://www.bvl.bund.de/Shared-Docs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_verz_7.pdf?blob=publicationFile&v=7



Wartezeit

Drei Möglichkeiten:

1. z. B. Bio-Schädlingsfrei Neem in frischen Kräutern 14 Tage
2. Die Wartezeit ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z. B. Ernte) verbleibt bzw. die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich. z.B. Duaxo-Erdbeere (nachderErnte)
3. keine Wartezeit – z.B. Duaxoin Zierpflanzen

Dosierung

Beispiel: Neudosan Blattläuse an Zierpflanzen:

- Flächenbezogene Aufwandmenge

BVL-Datenbank

- Pflanzengröße bis 50cm 1,8ml/m² in 90ml/m² Wasser
- Pflanzengröße 50 bis 125cm 2,7ml/m² in 135ml/m² Wasser
- Pflanzengröße über 125cm 3,6ml/m² in 180ml/m² Wasser

Gebrauchsanleitung Internet

- 2 %ig d.h. 100 ml auf 5 Liter Wasser
- Pflanzen gründlich von allen Seiten besprühen
- Dosierung

Beispiel: *Polyram WG Kraut- und Knollenfäule an Kartoffel*

Flächenbezogene Aufwandmenge

BVL-Datenbank

- 0,18g/m² in 20 bis 30ml/m² Wasser

Gebrauchsanleitung Internet

- 18g/100m² in 2 bis 4 l Wasser pro 100m²
- Allg. Dosierung: 0,5%-ig, d.h. 1Portionsbeutel in 2 l Wasser für 55 m²

Dosierung:

- Die genaue Dosierung von Pflanzenschutzmitteln ist schwierig.
- Die Pflanzenschutzmittelmengen für kleine Flächen oder Einzelpflanzen lassen sich häufig nicht genau abmessen.
- Die exakte Ausbringung der vorgeschriebenen Mittelmenge auf die Zielfläche erfordert viel Erfahrung.



Wie behandeln Sie diese Buchsbaum-pflanzung gegen Buchsbaumzünsler?



... und diesen Birnbaum gegen Birnengitterrost?

1. Zugelassenes Präparat aussuchen
2. Fläche ermitteln, die behandelt werden soll;
3. Mittelmenge abmessen; dabei die Pflanzenhöhe bzw. die Kronenhöhe berücksichtigen
4. Wassermenge abmessen
5. Pflanzenschutzmittel gleichmäßig auf die Buchsbaumhecke oder den Birnbaum verteilen

Zusammenfassung

Die Zulassungsbehörde sorgt dafür, dass von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln bei sachgerechter Anwendung keine Gefahr für Anwender, Verbraucher und Umwelt ausgeht.

Die wichtigsten Informationen sind in der Gebrauchsanleitung nachzulesen.

Weitere Informationen bietet die Pflanzenschutzmitteldatenbank des BVL.

Leider sind die Hinweise zur Anwendung schwer oder gar nicht umzusetzen, sodass Fehlanwendungen trotz gewissenhafter Vorgehensweise nicht auszuschließen sind.

Empfehlungen zum Nachlesen und Recherchieren rund um das Thema Pflanzenschutz im Garten

Broschüre: *Sachgerechter Pflanzenschutz- Haus- und Kleingarten*

Herausgeber:

Landwirtschaftliches Technologiezentrum Augustenberg (LTZ)

http://www.ltz-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Pflanzenschutz/Haus_+_Kleingarten

Pflanzenschutzinfothek

<http://pflanzenschutzdienst.rp-giessen.de/pflanzenschutzinfothek/infothek/>

Pflanzenschutzmitteldatenbank des BVL

http://www.bvl.bund.de/DE/04_Pflanzenschutzmittel/01_Aufgaben/02_ZulassungPSM/01_ZugelPSM/01_OnlineDatenbank/psm_onlineDB_node.html

Und wenn Ihnen jetzt der Kopf raucht, weil die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln so kompliziert ist....

...es geht auch ohne Pflanzenschutzmittel.



Arbeitsgruppe I

Pflanzenschutzrecht im Kleingarten nach neuem Pflanzenschutzrecht

Leitung: **Andreas Madauß**

Landesverband Brandenburg der Gartenfreunde e.V.

Seit dem nach EU Recht das Pflanzenschutzgesetz mehr oder weniger vereinheitlicht wird, bedeutet es noch lange nicht, das Mittel, die im Ausland erworben wurden, auch in Deutschland angewendet werden dürfen.

In Deutschland dürfen nur Pflanzenschutzmittel die den Aufdruck „Anwendung durch nichtberufliche Anwender zulässig“ haben, angewendet werden. (Alter Aufdruck „Anwendung im Haus- und Kleingarten zugelassen“)

Wenn diese Bemerkung nicht darauf steht, darf das Mittel in Deutschland nicht angewendet werden.

Die Aufgabe der Landesgartenfachberater aber auch der Bezirks- und Kreisgartenfachberater besteht jetzt darin, durch Schulungen, durch Aushänge, durch Merkzettel aber auch durch die Rahmengartenordnung und die Bauordnung das Pflanzenschutzgesetz den Kleingärtnern zu vermitteln. Wichtigste Punkte sind Hinweise auf die richtige Dosierung (muss eingehalten werden), die richtige Anwendung (für welchen Schädling oder Schaderreger das richtige Mittel) über die sach- und fachgerechte Lagerung und sehr wichtig keine Mittel über gute Bekannte beziehen (Bauern oder andere Anwender) da dort ganz andere gesetzliche Grundlagen vorliegen und Hinweis auf Arbeitsschutzbekleidung beim Umgang mit Pflanzenschutz-

mittel und auch wann und wie ich Pflanzenschutzmittel anwenden kann. Ganz wichtig darauf hinzuweisen, das der Beipackzettel sorgfältig gelesen wird.

Man könnte auch das Pflanzenschutzgesetz im Pachtvertrag verankern und bei Abschluss eines neuen Pachtvertrages das Pflanzenschutzgesetz als Anhang anheften. Die Landesgartenfachberater die selber Schulungen durchführen und Fachberater ausbilden sollten ein Sachkundenachweis nachweisen können, da alle Händler und Ausbilder nach neuem Pflanzenschutzgesetz sachkundig sein müssen. In den Schulungen der Landesverbände sollten die Bezirks-, Kreis-, und Stadtfachberater einen Fachkundenachweis mit Prüfung erhalten, der mit einer Urkunde oder Zertifikat bestätigt wird.

Die Gartenfachberater in den Vereinen können sich dann über den Kreis-, Bezirks-, und Stadtfachverband informieren und den Gartenfreunden über die neuen Anwendungsmöglichkeiten informieren.

Es werden sicherlich schon Gartenfreunde die Erfahrung gemacht haben, dass man bestimmte Pflanzenschutzmittel nicht mehr ohne weiteres zu kaufen bekommt.

Arbeitsgruppe II

Integrierter Pflanzenschutz, eine Möglichkeit ohne Gesetzformen?

Leitung: **Krafft Spirling**

Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V.

Die mehr als 24 Teilnehmer aus allen Bundesländern bewiesen in der sehr lebhaften Diskussion, dass die Vorträge der vergangenen zwei Tage vor allem Anregung waren zur intensiven Fachberatung in den Kleingartenvereinen.

Klar geworden ist, dass natürlich auf der Basis von Gesetzen zu arbeiten ist. In der Priorität des Handelns wurden über die unterschiedlichsten Vorgehensweisen Einigkeit erzielt. So spielt die Belebung des Bodens eine entscheidende Rolle für den späteren Ernteerfolg. Umgraben sollte die Ausnahme sein, besser ist Fräsen, Hacken, Grubbern u. ä. Die Arbeit mit Nützlingen sei wichtig, vor allem, wenn man doch Schädlinge findet, was aber nicht sein muss, wenn man die Natur stärker für sich ausnutzt. So sind vor allem pflanzliche Stärkungsmittel von großem Vorteil.

Der Kleingärtner sollte sich als Beobachter in seiner Parzelle verhalten, prüfen, ob die Pflanzen gesund sind, ob das Stärkungsmittel bereits wirkt und die biotechnischen Maßnahmen wie das Kalken der Stämme, Nutzen von Leimringen, Gelbtafeln u. v. a.

Eine wichtige Erkenntnis setzte sich auch durch, was in der Arbeitsgruppe großen Anklang fand: Wir sollten nur die

Pflanzen einbringen, die in die Region gehören. Eine tropische Pflanze kann sehr schön sein, wenn sie aber krank wird und jährlich geschädigte Blätter aufgesammelt werden müssen oder Pflanzenschutzmittel zwingend werden, dann sollte auf diesen „Pfersich“ verzichtet werden.

Natürlich gehört zu den Aufgaben außerhalb eines Gesetzes die richtigen Schnittmaßnahmen an Bäumen und Sträuchern. So kann man eben Pilzkrankheiten vielfach ausschließen.

Die Anregung des AG-Leiters verstärkt Gespräche in den Vereinen zum integrierten Pflanzenschutz zu führen und deren Ergebnisse in der Praxis nutzen, wurde als Aufgabe aus den mehrtätigen Lehrgang gern mitgenommen.

Erworbene Sachkundenachweise dienen sicher der richtigen Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln. Diese Art der Weiterbildung der Fachberater muss stärker beachtet werden. Als Vorbild wurde die Aus- und jährliche Weiterbildung der sog. Pflanzendoktoren im LSK Sachsen festgestellt.

Arbeitsgruppe III

Fachkunde im Pflanzenschutz mit Eignungskriterien im Kontext im Kleingarten?

Leitung: **Petra Neumann**

Landesverband Schleswig-Holstein der Gartenfreunde e.V.

Ausgehend von der Frage: Ist ein Fachkundenachweis für die Arbeit des Fachberaters notwendig, diskutierte die Gruppe entsprechende Ideen.

In jeder Ausbildung zum Fachberater über Bundesländer und Verbände/Vereine hinweg sind Aspekte und Inhalte zum Pflanzenschutz enthalten. In der Intensität immer etwas unterschiedlich.

Über die Frage, ob Schulungen zum Pflanzenschutz für die Fachberater Pflicht sein sollten, herrschte schnell Einigkeit. Diese erhöhen die Qualität der Beratung, schaffen fundiertes Wissen und geben so mehr Sicherheit in der Beratung. Irrtümer in der Beratungsarbeit werden verringert, was zu einem besseren Standing der Fachberater führt. Die Gruppe war sich schnell einig, dass eine auf den HuK zugeschnittene und bundesweit einheitliche Schulung sehr sinnvoll ist.

Der Markt für Pflanzenschutzschulungen ist groß und unterscheidet Schulungen für Handeltreibende und für Anwender. Die Anwenderschulungen zielen auf gewerbliche Anwender ab und so ist der inhaltliche Teil für HuK sehr gering. Die Kosten für diese Schulungen sprengen die Möglichkeiten des Verbandes.

Verbandsinterne Schulungen helfen hier Kosten einzusparen. Sie bieten außerdem eine Reihe weiterer Vorteile:

- Sie sind einheitlich in allen Vereinen
- Sie bieten Aktualität
- Mit ihnen können Standards in der Beratung festgelegt werden
- Sie unterstützen die Fachberater und Vereine bei der Wahrnehmung von Verantwortung für die Umwelt
- Mit ihnen entsteht einheitliches und aktuellen Informationsmaterial für die Fachberatung
- Regelmäßige Nachschulungen gewähren Aktualität

Über die Inhalte der Schulungen bzw. über den Pflanzenschutz gibt es verschiedene verbandsinterne Informationsmöglichkeiten.

- Eigene Rubrik im Internetauftritt des BDG
- Links zu den relevanten Inhalten verschiedener Institutionen
 - Landwirtschaftskammern
 - Andere Verbände
 - Hersteller
 - Umweltministerien
- Empfehlungen zu aktuellen Ereignissen (z.B. Auftreten Eichenprozessionsspinner, vermehrtes Vorkommen von Ambrosia oder ähnliche (regionale/temporäre Ereignisse)

Die Fachberater der Verbände/Vereine brauchen hierzu ggf. Zugangsinformationen wie Nutzerkennung und/oder Passwörter.

Sehr kontrovers und ohne Ergebnis wurde die Frage der Haftung von Fachberatern bei Falschberatung diskutiert. Diese Frage wurde in die Arbeitsgruppe Recht des BDG weitergegeben.

IMPRESSIONEN





Die Grüne Schriftenreihe seit 1997

Heft	Jahr	Ort	SEMINAR
122	1997	Schwerin	Haftungsrecht und Versicherungen im Kleingartenwesen
123	1997	St. Martin	Pflanzenschutz und die naturnahe Bewirtschaftung im Kleingarten
124	1997	Berlin	Lernort Kleingarten
125	1997	Gelsenkirchen	Möglichkeiten und Grenzen des Naturschutzes im Kleingarten
126	1997	Freising	Maßnahmen zur naturgerechten Bewirtschaftung und umweltgerechte Gestaltung der Kleingärten als eine Freizeiteinrichtung der Zukunft
127	1997	Lübeck-Travemünde	Der Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen
128	1997	Karlsruhe	Aktuelle Probleme des Kleingartenrechts
129	1998	Chemnitz	Aktuelle kleingartenrechtliche Fragen
130	1998	Potsdam	Die Agenda 21 und die Möglichkeiten der Umsetzung der lokalen Agenden zur Erhaltung der biologischen Vielfalt im Kleingartenbereich
131	1998	Dresden	Gesundes Obst im Kleingarten
132	1998	Regensburg	Bodenschutz zum Erhalt der Bodenfruchtbarkeit im Kleingarten Gesetz und Maßnahmen
133	1998	Fulda	Der Kleingarten – ein Erfahrungsraum für Kinder und Jugendliche
134	1998	Wiesbaden	Aktuelle kleingartenrechtliche Fragen
135	1998	Stuttgart	Kleingärten in der/einer künftigen Freizeitgesellschaft
136	1998	Hameln	Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU von 1992 im Bundesnaturschutzgesetz und die Möglichkeiten ihrer Umsetzung im Kleingartenbereich
137	1999	Dresden	(Kleine) Rechtskunde für Kleingärtner
138	1999	Rostock	Gute fachliche Praxis im Kleingarten
139	1999	Würzburg	Kind und Natur (Klein)Gärten für Kinder
140	1999	Braunschweig	Zukunft Kleingarten mit naturnaher und ökologischer Bewirtschaftung
141	1999	Hildesheim	Biotope im Kleingartenbereich – ein nachhaltiger Beitrag zur Agenda 21
142	1999	Freiburg	Zukunft Kleingarten
143	2000	Mönchengladbach	Recht und Steuern im Kleingärtnerverein
144	2000	Oldenburg	Pflanzenzüchtung und Kultur für den Kleingarten von einjährigen Kulturen bis zum immergrünen Gehölz
145	2000	Dresden	Die Agenda 21 im Blickfeld des BDG
146	2000	Erfurt	Pflanzenschutz im Kleingarten unter ökologischen Bedingungen
147	2000	Halle	Aktuelle kleingarten- und vereinsrechtliche Probleme
148	2000	Kaiserslautern	Familiengerechte Kleingärten und Kleingartenanlagen
149	2000	Erfurt	Natur- und Bodenschutz im Kleingartenbereich
150	2001	Rüsselsheim	Vereinsrecht
151	2001	Berlin	Kleingartenanlagen als umweltpolitisches Element
152	2001	Mönchengladbach	Natur- und Pflanzenschutz im Kleingarten
153	2001	St. Martin	Das Element Wasser im Kleingarten
154	2001	Gelsenkirchen	Frauen im Ehrenamt – Spagat zwischen Familie, Beruf und Freizeit

Heft	Jahr	Ort	SEMINAR
155	2001	Erfurt	Verbandsmanagement
156	2001	Leipzig	Zwischenverpachtungen von Kleingartenanlagen – Gesetzliche Privilegien und Verpflichtungen
157	2002	Bad Mergentheim	Kleingartenpachtverhältnisse
158	2002	Oldenburg	Stadtökologie und Kleingärten – verbesserte Chancen für die Umwelt
159	2002	Wismar	Miteinander reden in Familie und Öffentlichkeit – was ich wie sagen kann
160	2002	Halle	Boden – Bodenschutz und Bodenleben im Kleingarten
161	2002	Wismar	Naturnaher Garten als Bewirtschaftsform im Kleingarten
162	2002	Berlin	Inhalt und Ausgestaltung des Kleingartenpachtvertrages
163	2003	Dessau	Finanzen
164	2003	Rostock	Artenvielfalt im Kleingarten – ein ökologischer Beitrag des Kleingartenwesens
165	2003	Hamburg	Rosen in Züchtung und Nutzung im Kleingarten
166	2003	Rostock	Wettbewerbe – Formen, Auftrag und Durchführung
167	2003	Limburgerhof	Die Wertermittlung
168	2003	Bad Mergentheim	Soziologische Veränderungen in der BRD und mögliche Auswirkungen auf das Kleingartenwesen
169	2004	Braunschweig	Kleingärtnerische Nutzung (Rechtsseminar)
170	2004	Kassel	Öffentlichkeitsarbeit
171	2004	Fulda	Kleingärtnerische Nutzung durch Gemüsebau
172	2004	Braunschweig	Mein grünes Haus
173	2004	Dresden	Kleingärtnerische Nutzung durch Gemüsebau
174	2004	Magdeburg	Recht aktuell
175	2004	Würzburg	Der Kleingarten als Gesundbrunnen für Jung und Alt
176	2004	Münster	Vom Aussiedler zum Fachberater – Integration im Schrebergarten (I)
177	2005	Kassel	Haftungsrecht
178	2005	München	Ehrenamt – Gender-Mainstreaming im Kleingarten
179	2005	Mannheim	Mit Erfolg Gemüseanbau im Kleingarten praktizieren
180	2005	München	Naturgerechter Anbau von Obst
181	2005	Erfurt	Naturschutzgesetzgebung und Kleingartenanlagen
182	2005	Dresden	Kommunalabgaben
183	2005	Bonn	Vom Aussiedler zum Fachberater – Integration im Schrebergarten (II)
184	2006	Dessau	Düngung, Pflanzenschutz und Ökologie im Kleingarten – unvereinbar mit der Notwendigkeit der Fruchtziehung?
185	2006	Jena	Finanzmanagement im Verein
186	2006	Braunschweig	Stauden und Kräuter
187	2006	Stuttgart	Grundseminar Boden und Düngung
188	2006	Hamburg	Fragen aus der Vereinstätigkeit
189	2007	Potsdam	Deutschland altert – was nun?

Heft	Jahr	Ort	SEMINAR
190	2007	Jena	Grundseminar Pflanzenschutz
191	2007	Jena	Insekten
192	2007	Celle	Grundseminar Gestaltung und Laube
193	2007	Bielefeld	Rechtsprobleme im Kleingarten mit Verbänden lösen (Netzwerkarbeit) Streit vermeiden – Probleme lösen
194	2008	Potsdam	Pachtrecht I
195	2008	Neu-Ulm	Pflanzenverwendung I – vom Solitärgehölz bis zur Staude
196	2008	Magdeburg	Soziale Verantwortung des Kleingartenwesens – nach innen und nach außen
197	2008	Grünberg	Pflanzenverwendung II – vom Solitärgehölz bis zur Staude
198	2008	Gotha	Finanzen
199	2008	Leipzig	Kleingärtner sind Klimabewahrer – durch den Schutz der Naturressourcen Wasser, Luft und Boden
200	2009	Potsdam	Wie ticken die Medien?
201	2009	Erfurt	Vereinsrecht
202	2009	Bremen	Vielfalt durch gärtnerische Nutzung
203	2009	Schwerin	Gesundheitsquell – Kleingarten
204	2009	Heilbronn	Biotope im Kleingarten
205	2009	Potsdam	Wie manage ich einen Verein?
206	2010	Lüneburg	Kleingärten brauchen Öffentlichkeit und Unterstützung auch von außen (1)
207	2010	Magdeburg	Zwischenpachtvertrag – Privileg und Verpflichtung
208	2010	Bremen	Umwelt plus Bildung gleich Umweltbildung
209	2010	Kassel	Der Fachberater – Aufgabe und Position im Verband
210	2010	Mönchengladbach	Biologischer Pflanzenschutz
211	2010	Dresden	Umweltorganisationen ziehen an einem Strang (grüne Oasen als Schutzwälle gegen das Artensterben)
212	2010	Hannover	Der Kleingärtnerverein
213	2011	Lüneburg	Kleingärten brauchen Öffentlichkeit und Unterstützung auch von außen (2)
214	2011	Naumburg	Steuerliche Gemeinnützigkeit und ihre Folgen
215	2011	Hamburg	Blick in das Kaleidoskop – soziale Projekte des Kleingartenwesens
216	2011	Halle	Pflanzenvermehrung selbst gemacht
217	2011	Rostock	Ressource Wasser im Kleingarten – „ohne Wasser, merkt euch das ...“
218	2011	Berlin	Satzungsgemäße Aufgaben des Vereins
219	2012	Goslar	Ausgewählte Projekte des Kleingartenwesens
220	2012	Wittenberg	Naturnaher Garten und seine Vorzüge
221	2012	Dortmund	Rechtsfindungen im Kleingartenwesen – Urteile zu speziellen Inhalten
222	2012	Karlsruhe	Bienen
223	2012	Suhl	Objekte des Natur- und Umweltschutzes
224	2012	Frankfurt	Neue Medien und Urheberrecht, Wichtige Bausteine der Öffentlichkeitsarbeit

Heft	Jahr	Ort	SEMINAR
225	2012	Nürnberg	Der Vereinsvorstand – Haftung nach innen und außen
226	2013	Berlin	Integration – Kleingärten als Schmelztiegel der Gesellschaft
227	2013	Brandenburg	Renaturierung von aufgelassenen Kleingärten und Kleingartenanlagen
228	2013	Hamburg	Familiengärten
229	2013	Oldenburg	Kleingärten – Als Bauerwartungsland haben sie keine Zukunft
230	2013	Elmshorn	Obstvielfalt im Kleingarten
231	2013	Remscheid	Der Verein und seine Kassenführung
232	2014	Bremen	Soziale Medien
233	2014	Augsburg	Themengärten – Gartenvielfalt durch innovative Nutzung erhalten
234	2014	Altenburg	Beginn und Beendigung von Kleingartepachtverhältnissen
235	2014	Wuppertal	Bodenschutz im Kleingarten
236	2014	Dresden	Pflanzenschutz im Kleingarten

